

Schweizerisches Bundesblatt.

58. Jahrgang. V.

Nr. 45.

7. November 1906.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
am 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und
Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkunft.

(Vom 5. November 1906.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die nach langwierigen und höchst mühevollen Unterhandlungen am 20. Oktober in Bern unterzeichnete Handelsübereinkunft mit Frankreich zur Genehmigung vorzulegen.

Die Hergänge seit unserer letzten, am 26. März an Sie gerichteten Botschaft über die Handelsbeziehungen mit diesem Lande sind, in Kürze zusammengefasst, folgende. Um die am 12. Dezember vorigen Jahres in Paris begonnenen Handelsvertragsunterhandlungen, die noch nicht zum Abschlusse gediehen waren, ohne Unterbrechung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zu Ende führen zu können, ermächtigten Sie uns, auf Grund jener Botschaft, das in der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation bestehende Provisorium, das gemäss Ihrer frühern Vollmacht und analoger Beschlüsse des französischen Parlaments nur bis 1. April dauern sollte, noch bis längstens 15. Juli fortzusetzen.

Eine Verlängerung des Provisoriums wurde demgemäss vereinbart, die Vertragsunterhandlungen nahmen aber während des-

selben keinen guten Fortgang. Nachdem die dritte Lesung in Paris beendet war, wurden sie wegen den Neuwahlen in die Kammer, sowie zum Zwecke der beidseitigen Einholung neuer Instruktionen zunächst abgebrochen und später auf diplomatischem Wege weitergeführt. Trotz dem Eingreifen des mittlerweile ernannten neuen französischen Botschafters in Bern und einer gewissen weitem Annäherung waren die Differenzen, als das Provisorium dem Ende entgegenging, in den Hauptpunkten, namentlich hinsichtlich der Seidengewebe und Stickereien, noch gross, und die Situation spitzte sich in einer Weise zu, dass ein Bruch unvermeidlich schien. In der französischen Kammer war schon am 9. Juni ein Gesetzentwurf eingebracht worden, in welchem auf den 15. Juli eine Erhöhung der Zölle für Seidengewebe, Stickereien, dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Apparate vorgesehen wurde. Am 10. Juli verband die französische Regierung mit neuen, aber ungenügenden Offerten die Erklärung, dass sie, wenn keine Verständigung eintrete, genötigt sein werde, die erhöhten Zölle, die inzwischen von der Kammer bereits beschlossen worden waren, in Anwendung zu bringen. Dieser Eröffnung setzten wir die Erklärung entgegen, dass wir in diesem Falle gezwungen wären, auf französische Waren unsern Generaltarif mit teilweise erhöhten Ansätzen anzuwenden.

Ein Differentialtarif war von uns im Einvernehmen mit den Vertretern der Industrie, der Landwirtschaft und des Gewerbes vorbereitet worden, und die nötigen Instruktionen waren bereits an die Zollämter abgegangen, so dass am Morgen des 16. Juli ein neuer Zollkrieg zwischen den beiden Ländern ausgebrochen wäre. Da wurde im französischen Parlamente, um einen letzten Verständigungsversuch zu ermöglichen, am 13. Juli der Beschluss gefasst, die Regierung zu ermächtigen, die Inkraftsetzung des erhöhten Tarifes in jedem Falle noch bis Ende des Monats und, wenn bis dahin ein Vertrag abgeschlossen werden sollte, bis zur Ratifikation desselben zu sistieren.

Da ein solcher Verlauf der Dinge während Ihrer Junitagung nicht vorauszusehen war, befanden wir uns ohne Vollmacht zu einer abermaligen Verlängerung des Provisoriums und mussten auf eigene Verantwortlichkeit handeln. Wir entschlossen uns, wenn auch mit geringer Hoffnung auf Erfolg, aber im Gefühle, dass es unsere Pflicht sei, auch unsererseits das letzte zur Verhütung eines wirtschaftlichen Bruches zwischen den beiden Ländern zu tun, in die neue, kurze Verständigungsfrist einzuwilligen.

Die scheinbar unmögliche Einigung kam während derselben zu stande. Am 30. Juli konnte vorläufig durch einen Notenaustausch der prinzipielle Ausgleich der letzten Differenzen konstatiert werden.

Konsequenterweise mussten wir nun auch unser Einverständnis mit der Fortsetzung der provisorischen gegenseitigen Meistbegünstigung bis zur Inkraftsetzung des zu unterzeichnenden Vertrages erklären, obwohl dies unter anderm die sehr nachteilige weitere Anwendung der hohen französischen Minimalzölle von 1892 für Seidengewebe und einen Teil der Stickereien in sich schloss. Es wäre aber nicht wohl gegangen, und auch ebenso wenig von Vorteil gewesen, in dem Momente, wo man sich geeinigt hatte, noch eine gegenseitige provisorische Differentierung in Szeng zu setzen. Als Bedingung für die Fortdauer der Meistbegünstigung hatten wir jedoch verlangt und zugestanden erhalten, dass im Vertrage selbst für dessen Inkraftsetzung ein bestimmter, möglichst naher Termin bezeichnet werde. Als solcher wurde der 20. November vereinbart.

Die so mühsam erzielte und für definitiv gehaltene Verständigung wurde nochmals ernstlich in Frage gestellt. Die vereinbarten Tarife und Textbestimmungen bedurften nämlich, bevor die Konvention unterzeichnet werden konnte, noch in mehreren Punkten einer teilweise komplizierten redaktionellen Bereinigung, namentlich hinsichtlich der Seidengewebe und der Stickereien. Bei den Verhandlungen hierüber traten noch Differenzen zu Tage, die nicht nur von formeller Bedeutung, sondern auch von grosser materieller Tragweite waren. Nur mit grosser Mühe und neuem, beidseitigem Entgegenkommen gelang es, auch diese Schwierigkeiten hinwegzuräumen. Die Übereinkunft konnte aber infolge derselben erst am 20. Oktober unterzeichnet werden.

* *

Im Gegensatze zum Arrangement von 1895, handelt es sich heute um einen eigentlichen Vertrag, durch welchen die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich nach einem 14jährigen Provisorium zum ersten Male wieder in vollständiger Weise geregelt werden. Das genannte Arrangement hatte sich bekanntlich darauf beschränkt, dass die französische Regierung sich verpflichtete, dem Parlamente vorzuschlagen, eine Anzahl mit ihr vorher vereinbarter Zollermässigungen auf auto-

nomem Wege zu beschliessen, wogegen sich die Schweiz dazu verstand, von dem Tage an, an welchem die Ermässigungen in Kraft treten würden, die französischen Waren wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln. Diesmal liegen nun eigentliche Vertragstarife für die Einfuhr in die Schweiz und in Frankreich vor, in welchen gegenseitige bestimmte Zugeständnisse enthalten sind, und die einen integrierenden Bestandteil der Konvention bilden. Die Textbestimmungen enthalten die Meistbegünstigungsklausel und die üblichen Abmachungen über die Ursprungszeugnisse, die internen Abgaben und die Monopole, die Handelsreisenden und ihre Warenmuster, die Kolonien, ferner Festsetzungen über die Kontrollierung von Gold- und Silberwaren, eine Schiedsgerichtsklausel, etc.

Auch werden die bisher von uns fakultativ angewendeten Begünstigungen des Pays de Gex für die Dauer des Vertrages gewährleistet, ebenso die Übereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, sowie der Zusatzartikel über die gegenseitige Ermässigung des Zolles für Holz aus der Grenzzone.

Was die zollfreie Zone von Hochsavoyen betrifft, so wird der Status quo durch den vorliegenden Vertrag in keiner Weise geändert; die bezüglichlichen Verhältnisse werden, soweit sie nicht durch unsere allgemeinen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen geregelt sind, noch bis Ende des Jahres 1912 durch die bekannte Übereinkunft vom 14. Juni 1881 über die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der genannten Zone gewährleistet.

Was die Dauer der Übereinkunft anbelangt, so erklärte die französische Regierung, die Festsetzung einer bestimmten, längern Periode ablehnen und verlangen zu müssen, dass jederzeit auf ein Jahr gekündet werden könne. Wir haben diese Bestimmung angenommen, weil wir uns sagen mussten, dass es auch für uns Vorteile bieten könnte, nicht zu lange an die Konvention gebunden zu sein, zumal die von uns verlangte Bindung der bisherigen Zölle für verschiedene Artikel, die uns wesentlich interessieren, abgelehnt wurde.

* * *

Im einzelnen bemerken wir zum Inhalt des Vertrages folgendes:

Textbestimmungen.

Die allgemeinen Textbestimmungen sind zum grössten Teil aus unsern frühern Handelsverträgen mit Frankreich, von 1864 und 1882, sowie aus dem Handelsabkommen von 1892 herübergenommen worden, das im Dezember gleichen Jahres von der französischen Kammer abgelehnt wurde und dahinfiel.

Die Artikel 1 und 2 weisen auf die neuen Konventionaltarife hin und bestimmen ferner, dass sich beide Teile hinsichtlich der Zölle für alle in diesen Tarifen nicht genannten Gegenstände die Meistbegünstigung zusichern. Der Vorbehalt, dass allfällige Erhöhungen der neuen Vertragsansätze erst 12 Monate nach erfolgter Anzeige an die Regierung des andern Teils angewendet werden können, nimmt sich etwas eigentümlich aus; er war aber auch in dem erwähnten 1892er Abkommen enthalten, und Frankreich wünschte dessen Aufnahme, unter Hinweis darauf, dass die neue Konvention ohnehin zu jeder beliebigen Zeit auf ein Jahr gekündet werden könne. Der eigentliche Sinn dieses Vorbehaltes ist der, dass wenn die Schweiz oder Frankreich während der Dauer der neuen Übereinkunft es für durchaus notwendig erachten sollten, den einen oder andern Vertragszoll zu erhöhen, die Konvention deshalb noch nicht gekündet werden müsste, sofern der andere Teil seine Zustimmung zu der Erhöhung geben würde.

Artikel 3 verpflichtet die Schweiz, die Begünstigungen aufrecht zu erhalten, die den Erzeugnissen der Landschaft Gex nach Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 16. August 1895 (A. S. n. F. XV, 206 und 208) bisher gewährt wurden. Die Landschaft Gex ist durch die Wiener Kongressakte von 1815 aus dem französischen Zollgebiet ausgeschieden worden, mit Rücksicht auf ihre geographische Lage und ihre Verhältnisse zur Schweiz; sie bildet daher für sich eine zollfreie Zone. Schon seit 1853 gewährt die Schweiz den Produkten dieser Landschaft gewisse Zollbefreiungen und Zollerleichterungen, und zwar bis 1892 nach vertraglichen Vereinbarungen mit Frankreich, seit 1895 auf Grund des erwähnten Bundesratsbeschlusses. Das Reglement, worin diese Begünstigungen festgestellt sind, stimmt bis auf einige redaktionelle Änderungen mit dem frühern wörtlich überein und bildet eine Beilage (C) zur neuen Übereinkunft.

Artikel 4 ergänzt in allgemeiner Form die schon in den Artikeln 1 und 2 stipulierte Meistbegünstigung für die Zölle.

Artikel 5 war schon in unsern frühern Verträgen mit Frankreich enthalten. In diesem Lande unterliegen fremde Waren, die nicht im direkten Verkehr (*en droiture*) aus dem Herkunfts- oder Produktionslande eingeführt werden, besondern Zuschlägen (*surtaxes d'entrepôt*). Nach Artikel 5 ist es aber z. B. gestattet, schweizerische Sendungen auch über italienisches oder deutsches Gebiet nach Frankreich zu spedieren, ohne dass jene Zuschläge erhoben werden dürfen, vorausgesetzt, dass die Wagen oder Stückgüter unter schweizerischem Zollverschluss an der französischen Grenze eintreffen.

Die Artikel 6 bis 9 enthalten die üblichen Bestimmungen und Vorbehalte betreffend innere Abgaben, Rückzölle etc. Der Schlussabsatz des Artikels 6, der gleich den übrigen hier in Rede stehenden Bestimmungen aus frühern Verträgen mit Frankreich herübergenommen ist, verbietet beiden Teilen, Ausfuhrprämien in irgendwelcher Form auszurichten.

Durch die Artikel 7 und 8 wird uns die Gewähr geboten, dass die in den meisten grössern Gemeindewesen Frankreichs noch bestehenden Oktrois für die schweizerischen Erzeugnisse nicht höher bemessen werden, als für die gleichartigen französischen Erzeugnisse selbst.

Artikel 10 regelt die Kontrolle über den Feingehalt der Edelmetallwaren, die aus dem einen Lande in das andere ausgeführt werden. Im zweiten Teil dieses Artikels verpflichtet sich Frankreich, die Kontrollämter an der Schweizergrenze während der Dauer der Übereinkunft nicht aufzuheben.

Artikel 11 steht im Zusammenhang mit Artikel 5. Frankreich erhebt zur Förderung seines Zwischenhandels und seiner Schifffahrt Zollzuschläge von solchen Waren, die nicht unmittelbar aus dem Produktionslande kommen, also bereits in den Zwischenhandel eines andern Landes übergegangen sind. Diese Zuschläge sind in besondern Anlagen zum Zolltarif festgesetzt. Die vorliegende Bestimmung, die schon im 1864er Vertrag stand, sichert dem schweizerischen Zwischenhandel mit fremden Waren

in dieser Hinsicht die gleiche Behandlung zu, die irgend einem andern europäischen Staate zu teil wird.

Artikel 12 enthält, wie unsere übrigen neuen Verträge, den Vorbehalt, Ursprungszeugnisse zu verlangen, wenn von den Waren eines dritten Staates Differentialzölle erhoben werden. Die Ausstellung und das Visum der Zeugnisse soll gebührenfrei erfolgen.

Die Artikel 13 bis 16 betreffen die Erledigung von Zollanständen, die Zolldeklarationen etc. und geben uns zu keinen besondern Bemerkungen Anlass; sie sind ebenfalls aus den frühern Verträgen mit Frankreich herübergenommen.

Artikel 17 verbietet die Erhebung von Zöllen bei der Durchfuhr; beide Teile sichern sich im übrigen für den Transit die Meistbegünstigung zu. Der Vorbehalt betreffend die Durchfuhr von nachgemachten Waren, Schiesspulver, Kriegswaffen etc. stand auch im 1882er und teilweise schon im 1864er Vertrag.

Die Artikel 18 bis 20 regeln den Verkehr der Handelsreisenden und die Behandlung zollpflichtiger Waren, die zeitweilig als Muster oder Modelle von ihnen eingeführt werden.

Nach einem Notenaustausch mit Frankreich, vom 25. Juni 1893, sind die sog. Engros-Reisenden des einen Landes im andern von jeder Patentabgabe befreit; die Reisenden, die auch bei Privatpersonen Bestellungen aufsuchen (sog. Detail-Reisende), bezahlen gegenseitig in beiden Staaten die Gebühren, die unser Patenttaxengesetz vom 24. Juni 1892, Art. 2 (A. S. n. F. XIII, 43) vorschreibt.

Durch Art. 18 der vorliegenden neuen Handelsübereinkunft wird dieses Reciprozitätsverhältnis in allen Teilen beibehalten.

Eine Erleichterung, die bisher nicht bestand, wird für den Verkehr mit zollpflichtigen Warenmustern durch die Bestimmung in Art. 20, Ziffer 2, Al. 2, geschaffen, wonach die von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes an den Mustern angebrachten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Bleie) von den Zollbehörden des andern Landes in der Regel anerkannt, also keine neuen Zeichen angebracht werden sollen. Eine analoge Bestimmung ist auch in unserm Handelsvertrag mit Deutschland enthalten.

Artikel 21 schliesst die ambulanten Gewerbe und den Hausierhandel von den vorübergehenden Vereinbarungen aus und wahrt in dieser Hinsicht jedem Teil die volle Freiheit seiner eigenen Gesetzgebung. Diese Materie ist in den neuen Verträgen mit dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn im gleichen Sinne geregelt.

Zu Artikel 22, betreffend den Erlass von Verkehrsverboten, haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Abmachungen analoger Natur finden sich auch in unsern Handelsverträgen mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien.

Artikel 23 bestimmt, dass Schweizer für die in Frankreich gesetzlich hinterlegten Muster und Modelle auch dann gegen Nachmachung geschützt sein sollen, wenn sie die betreffenden Artikel nicht in Frankreich selbst fabrizieren, und dass den Franzosen in der Schweiz Gegenrecht zu halten sei. Die unmittelbare Veranlassung zu dieser von uns vorgeschlagenen Vereinbarung gab ein Musterschutzprozess.

Das neue Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle enthält folgende restriktive Bestimmung (Artikel 11, Absatz 2):

„Des gesetzlichen Schutzes geht verlustig: der Hinterleger, der das Muster oder Modell im Inlande nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland hergestellte Gegenstände desselben Musters oder Modelles auf seine Veranlassung oder unter Zulassung von seiner Seite eingeführt werden.“

Eine Abänderung dieses Bundesgesetzes wird durch die neue Bestimmung in der Handelsübereinkunft mit Frankreich nicht herbeigeführt, da der Schlusssatz von Artikel 11 desselben dem Bundesrate ausdrücklich die Kompetenz gibt, die oben zitierte Ziffer 2 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft zu setzen. Das Übereinkommen mit Deutschland vom 13. April 1892 über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz enthält übrigens in Art. 5 den gleichen Rechtsgrundsatz, der in Art. 23 der vorliegenden Konvention ausgedrückt ist.

Artikel 24 bestimmt, dass Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Übereinkunft und ihrer Beilagen, sowie über

die mit andern Staaten vereinbarten Zölle durch ein Schiedsgericht zu erledigen seien. Beilage E enthält die nähern Bestimmungen über dessen Einsetzung und Verfahren. Gegenüber dem Vorschlage Frankreichs, es bei dem zwischen beiden Ländern bereits bestehenden, allgemeinen Schiedsvertrag vom 14. Dezember 1904 (A. S. n. F., XXI, 627) bewenden zu lassen, hielten wir daran fest, dass diese Materie in der Übereinkunft selbst geregelt werde, gleich wie in unsern übrigen neuen Handelsverträgen. Der Vertrag von 1904 bezieht sich auf die zwischen den beiden Staaten vorkommenden Streitfälle überhaupt, also namentlich auch auf solche politischer Natur. Er verweist die streitenden Parteien in allen Fällen an den ständigen Schiedsgerichtshof im Haag und verpflichtet sie, sich vorher über den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Richter, die Fristen, überhaupt über das ganze Verfahren durch besondere Vereinbarung zu verständigen. Diesem komplizierten System gegenüber verdiente die Aufnahme einfacherer Bestimmungen zur Erledigung von Differenzen, die sich auf die Zölle und andere Punkte des Handelsvertrages beziehen, den Vorzug.

Ähnliche Vereinbarungen enthalten unsere neuen Handelsverträge mit Deutschland. (Artikel 10 a und Schlussprotokoll, Ziffer 1X), Italien (Artikel 18 und Zusatzbestimmungen) und Österreich-Ungarn (Artikel 14 und Schlussprotokoll zu demselben).

Durch Artikel 25 werden die in der vorliegenden Übereinkunft enthaltenen Vereinbarungen auf Algerien und die französischen Kolonien und Besitzungen ausgedehnt.

Die Vorschrift, dass die nach Algerien gehenden schweizerischen Waren Frankreich transitieren müssen, um der Vorteile der Übereinkunft teilhaftig zu werden, war schon in den Verträgen von 1864 und 1882 enthalten; sie basiert auf den französischen Grundsätzen betreffend die direkte Einfuhr, die wir bereits in unsern Bemerkungen zu den Artikeln 5 und 11 erwähnt haben.

Artikel 26 bestimmt, dass Gegenstände der Staatsmonopole durch die Übereinkunft nicht berührt werden. Der in unsern neuen Verträgen mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien stipulierte Vorbehalt, dass auch die zur Herstellung monopolisierter Waren dienenden Materialien ausgenommen seien, wurde auf Wunsch Frankreichs weggelassen; es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die Schweiz nicht gehindert sein soll, die für gewisse, zur Alkoholfabrikation verwendete Stoffe

bei der Einfuhr erhobenen Monopolgebühren auch fernerhin zu beziehen.

Artikel 27 sichert den Fortbestand der am 23. Februar 1882 mit Frankreich abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen (A. S. n. F. VI, 468) und des Zusatzartikels zu derselben, vom 25. Juni 1895 (A. S. n. F. XV, 218), betreffend gegenseitige Zollerleichterungen für die gesägten Hölzer im Grenzverkehr.

Nach Artikel 28 soll die Übereinkunft am 20. November 1906 in Kraft treten und jederzeit auf ein Jahr kündbar sein. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, weigerte sich Frankreich, einen Vertrag auf längere Dauer abzuschliessen.

Artikel 29 enthält den üblichen Ratifikationsvorbehalt.

Konventionaltarif für die Einfuhr in die Schweiz.

Der am 1. Januar 1906 in Kraft getretene, neue schweizerische Gebrauchstarif beruht auf dem Zolltarifgesetz vom 10. Oktober 1902 und den Abänderungen, die sich aus den neuen Handelsverträgen mit Italien (vom 13. Juli 1904) und dem Deutschen Reiche (vom 12. November 1904) ergaben. Weitere Modifikationen traten ein durch den am 12. März d. Js. provisorisch und am 1. August definitiv in Kraft gesetzten Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn (vom 9. März 1906).

Durch die neue Handelsübereinkunft mit Frankreich werden die Zölle von zirka 30 Positionen des schweizerischen Tarifes, die bereits durch die Verträge mit Italien, Deutschland und Österreich-Ungarn ermässigt wurden, weiter herabgesetzt; bei zirka 40 Positionen werden die Ansätze des Generaltarifes, die zum Teil schon gebunden sind, reduziert oder ganz aufgehoben; ferner werden einige noch ungebundene Zölle des Generaltarifes durch die Konvention festgelegt. Diese berührt im ganzen etwas über 80 Positionen unseres Tarifes. Auf die blosse Bindung von Ansätzen, die bereits in andern Tarifverträgen der Schweiz enthalten sind, hat Frankreich mit ganz wenigen Ausnahmen verzichtet, so dass z. B. die Position 117, Wein in Fässern, als solche im neuen Konventionaltarif nicht erscheint.

Bei einer Reihe von Artikeln, für die wir Konzessionen gemacht haben, ist Frankreich am schweizerischen Import in erster Linie beteiligt, und einige der betreffenden neuen Ansätze sind denn auch für die Unterhandlungen mit Frankreich speziell reserviert worden. Die hauptsächlichsten Artikel dieser Gruppe sind folgende:

	Einfuhr 1904		Jetziger	Neuer
	Total	aus Frankreich	Zoll (Gebrauchstarif)	Vertrags- zoll
	in 1000 Fr.		Fr. per Stück	
Ochsen	32,346	14,200	32. —	27. —
Mastkälber . . .	453	264	15. —	12. —
Pferde	8,234	2,547	10. —	5. —
			Fr. per 100 kg	
Sesamöl	2,535	2,135	2. —	1. —
Automobile . . .	2,180	1,621	{ 40. —	25. —
			{ 60. —	40. —
Fischkonserven in Büchsen . . .	1,660	1,040	40. —	10. —
Schaumweine . .	1,058	1,033	60. —	{ 40. —
				{ 34. —
Spirituosen . . .	1,130	784	{ —. 40 ¹⁾	— 20 ¹⁾
			{ 40. —	30. —
Romanzement . .	684	651	1. —	— 80
Gips	388	344	— 40	— 35
Dachschiefer . .	210	131	2. —	1. 50
Rohglas	331	124	12. —	7. —
Parfümerien . . .	348	184	{ 50. —	45. —
			{ 100. —	90. —

Zum Teil schon bei diesen Artikeln (Ochsen, Mastkälber, Sesamöl, Fischkonserven), dann aber auch noch bei einer Gruppe anderer Waren konnten wir uns zu Konzessionen an Frankreich um so eher entschliessen, als dieselben zugleich im Interesse des allgemeinen Konsums oder im Interesse einiger Industrien oder Gewerbe lagen, die für den Bezug gewisser Halbfabrikate mehr oder weniger auf das Ausland angewiesen sind. Der schweizerische Gewerbeverein hat Ihnen am 6. Februar 1905, nach Abschluss der neuen Verträge mit Italien und Deutschland, eine Petition eingereicht, worin er das Gesuch stellte, es möchten die Zölle des neuen Tarifes für eine Anzahl von Halbfabrikaten ent-

¹⁾ Per Grad und 100 kg.

weder in den damals noch bevorstehenden Handelsvertragsunterhandlungen oder, sofern dies nicht angehe, auf autonomem Wege herabgesetzt werden. Ähnliche Eingaben gingen uns seither aus industriellen und Handelskreisen (speziell der Lebensmittelbranche) zu. Mehrere dieser Wünsche fanden bereits im Vertrag mit Österreich-Ungarn ihre Berücksichtigung; andere werden nun durch die neuen Verträge mit Frankreich und Spanien erledigt.

Von diesem Gesichtspunkte aus gewährten wir Frankreich Zollermässigungen für leinene Webgarne, rohen Seiden- und Florettseidenzwirn, genähte Schirmüberzüge, Blöcke und Knüppel aus Eisen (für Zeugschmiede und Schlosser), Gussstahldraht zur Kratzenfabrikation, Stahlblech zur Werkzeugfabrikation, rohe Edelsteine (für die Uhrenindustrie), ferner für Zucker, Oleomargarin und Kokosbutter und einige andere Artikel.

Was den Zucker betrifft, so haben die Zucker verbrauchenden Industrien der Schweiz, d. h. die Milchsiedereien, Schokolade-, Kindermehl- und Zuckerwarenfabriken ihr früheres Gesuch erneuert, die vom 1. Januar 1890 bis zum 31. Dezember 1892 gewährte Rückerstattung des Zolles für den bei der Fabrikation von kondensierter Milch verwendeten Zucker allgemein, zu gunsten aller genannten Industrien wieder einzuführen oder die Zuckerzölle herabzusetzen. Ein Gesuch um Zollreduktion wurde auch vom Verband schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche eingereicht. Andererseits ist die möglichste Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung des Zuckerzolles ein altes Postulat der Landwirtschaft, speziell des schweizerischen Bauernverbandes und entspricht überhaupt einer allgemeinen Tendenz, da man im Zuckerverbrauch der Haushaltungen längst nicht mehr einen Luxus erblickt. Wir haben uns entschlossen, auf eine namhafte allgemeine Entlastung des Zuckers auf dem Vortragswege einzutreten, obschon damit ein sehr bedeutendes finanzielles Opfer verbunden ist. Die konzedierte Ermässigungen sind nämlich folgende:

Roh- und Kristallzucker; Stampf- (Pilé-) Zucker, Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form: bisher Fr. 7.50, nun Fr. 5. Zucker in Hüten, Platten, Blöcken etc.: bisher Fr. 9. — nun Fr. 7.50.

Da ferner nach dem Handelsvertrag mit Deutschland der Zoll für geschnittenen und fein gepulverten Zucker (Tarif Nr. 70) nicht mehr als um Fr. 1.50 höher sein darf als derjenige für

Hutzucker, so reduziert sich ersterer infolge der oben genannten Zollermässigung von Fr. 10.50 auf Fr. 9. Die schweizerische Zuckereinfuhr belief sich im Jahre 1904 auf rund 760,000 q. (Roh-, Kristall- und Pilézucker, Abfallzucker, Traubenzucker 514,756 q., Hutzucker 157,870 q., geschnittener oder gepulverter Zucker 123,178 q.), wovon aus Frankreich 190,451 q., aus Deutschland 197,132 q., aus Österreich-Ungarn 398,397 q. Die finanzielle Einbusse des Bundes muss hiernach auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen Franken berechnet werden. Eine andere Folge der Zollermässigung wird leider eine empfindliche Beeinträchtigung der Interessen der Zuckerfabrik in Aarberg sein, die bereits schon dadurch benachteiligt worden ist, dass infolge unseres Beitritts zur internationalen Zuckerkonvention die bernische Staatssubvention für den Rübenbau künftig in Wegfall kommt.

Bei der Bedeutung, die der Weinbau und der Weinexport für Frankreich hat, spielte der Weinzoll in den Unterhandlungen selbstverständlich eine wichtige Rolle. Infolge unseres entschiedenen Widerstandes hat die französische Regierung auf ihr Begehren der Ermässigung unseres neuen Weinzolles von Fr. 8 schliesslich, wie bereits angedeutet, verzichtet, hingegen mit allem Nachdruck verlangt, dass die in Ziffer 1, ad 117 des Tarifes A aufgeführten Spezialweine bis zu 18° gleich behandelt werden, wie die italienischen Weine Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia, die spanischen Weine Malaga und Xeres, sowie die Weine, die im Artikel 3 der Handelsübereinkunft mit Portugal vom 20. Dezember 1905 genannt sind. Wir haben diesem Begehren entsprochen.

Ferner ist zu bemerken, dass der Artikel 4, Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1905 (A. S. n. F. XXI, 741), wonach Weine mit mehr als 1 Gewichtsprozent unvergorenen Zucker als Kunstweine zu behandeln sind, gemäss den getroffenen Vereinbarungen auf die hiervoor erwähnten Spezialweine, sofern sie sich im übrigen als Naturweine qualifizieren, nicht anwendbar ist.

Konventionaltarif für die Einfuhr in Frankreich.

Die Ansätze des französischen Zolltarifes, die in dieser Übereinkunft festgesetzt sind, umfassen in zirka 120 Positionen und Unterpositionen annähernd zwei Drittel der schweizerischen Gesamtausfuhr nach Frankreich, die im Jahre 1904, ohne rohes und gemünztes Edelmetall, rund 105 Millionen Franken betrug.

Die wichtigeren Artikel, für die Frankreich grössere oder kleinere Zollermässigungen zugestanden hat, sind folgende:

Flüssige Milchschokolade (bisher Fr. 101. 70, neu Fr. 40. —), goldene Ankeruhren mit gewöhnlichem Werk (bisher Fr. 4. —, neu Fr. 3. 75 per Stück), Datuhren (montres- quantième) und solche mit Weckervorrichtung (bisher je nach der Schale Fr. 10. —, 4. — und Fr. 2. 50, neu Fr. 5. —, 2. — und 1. 25 per Stück), Uhrwerke und Hemmungsträger (portéechappements), mit den nötigen Vorarbeiten für das Einsetzen der Hemmung (bisher Fr. 3. 50, neu Fr. —. 75 per Dutzend), Uhrenfournituren (bisher Fr. 120. —, neu Fr. 50. —). Kältemaschinen von 500 kg. und darüber (bisher Fr. 14. —, neu Fr. 12. —), bedruckte Baumwolltücher in einer Farbe auf weissem Grund (bisheriger Zuschlag zum Gewebezoll Fr. 3. 75, neuer Zuschlag Fr. 1. 85 per 100 m²), in 3 Farben (bisheriger Zuschlag Fr. 6. 25, neuer Zuschlag Fr. 5. —), Ätstickereien mit Tüllapplikation (bisher Fr. 1400. — und Fr. 1616. —, neu Fr. 1200. —), Hutgeflechte, ganz oder vorwiegend aus Seide, Ramie oder Baumwolle (bisher Fr. 180. — bis Fr. 450. —, neu teils Fr. 50. —, teils Fr. 225. —).

Ausserdem treten Zollermässigungen und andere Erleichterungen ein für glazierte Baumwollgarne und -zwirne, Verbandstoffe aus Baumwolle, Wirkwaren mit Verzierungen, Uhren mit gestanzten oder geprägten Deckeln (fonds frappés), die bisher verboten waren, Tapezierernägel, gewisse elektrische Apparate, sowie Teile von solchen und von Dynamomaschinen, in gewissen Gewichtsgrenzen, Isolationsmaterialien aus Mica und Micanit, u. s. w. Die gesamte Ausfuhr der Waren, für welche die Zölle herabgesetzt werden, beträgt zirka 7—8 Millionen Franken.

Dieser verhältnismässig nicht bedeutenden Summe steht leider ein Ausfuhrbetrag von zirka 25 Millionen Fr. gegenüber, für den wir Erhöhungen der bisherigen Zölle annehmen mussten. Es betrifft dies die Seidengewebe und die Stickereien.

Für den Rest unserer Ausfuhr nach Frankreich, etwas über 70 Millionen Franken, bleiben die Zölle, wie sie während dem Handelsabkommen von 1895 bestanden haben, unverändert.

Dies gilt insbesondere für Käse (Ausfuhr 1904: 10,7 Millionen Franken). Wir haben uns sehr darum bemüht, für diesen wichtigen Exportartikel eine Zollermässigung zu erlangen, mussten uns aber schliesslich mit dem bisherigen Ansatz von Fr. 12. — begnügen, da Frankreich eine Reduktion desselben als unmöglich bezeichnete. Für ungefähr die Hälfte der genannten Summe von 70 Millionen Franken, nämlich für zirka 36 Millionen, sind die Zölle in der vorliegenden Übereinkunft festgelegt, für einen annähernd gleich grossen Betrag unserer Ausfuhr hat sich Frankreich hinsichtlich der Zölle freie Hand vorbehalten.

Wir haben es natürlich nicht an Bemühungen fehlen lassen, alle wichtigern Artikel des schweizerischen Exports nach Frankreich in den Bereich der vertragsmässigen Zollvereinbarungen hineinzuziehen. So hatten wir namentlich für Rindvieh, frisches Fleisch (Filets, aloyaux und Zungen), frisches Obst, Papierstoff, Bausteine, Aluminium, rohe Baumwollgarne und -Gewebe, Leder und Treibriemen aus solchem, Schuhwaren, Dampfmaschinen, Maschinenteile, Kardengarnituren, Strohhüte, wissenschaftliche Instrumente etc. Konzessionen verlangt. Frankreich verweigerte dieselben und wollte sich auch nicht zu einer Bindung der Ansätze für diese Artikel herbeilassen.

Zu einzelnen Hauptartikeln unserer Ausfuhr nach Frankreich haben wir folgendes zu bemerken:

Seidengewebe. Vor 1892 liess Frankreich die Seiden gewebe zollfrei ein. Die Lyoner Industrie, die auch heute noch mit einer Jahresproduktion von über 400 Millionen Franken derjenigen aller andern Länder weit voransteht, hatte sich einen Zollschatz bis zu jenem Zeitpunkte verbeten. Unsere Ausfuhr nach Frankreich betrug weit über 20 Millionen Franken, 1889 z. B. 26 Millionen, wovon allerdings ein Teil im Zwischenhandel Frankreichs nach dritten Staaten wieder exportiert wurde. Frankreich war damals unser erstes Absatzgebiet und nahm an schweizerischen Seidenstoffen in gewissen Jahren mehr auf, als England und die Vereinigten Staaten zusammen.

Der Minimaltarif von 1892 brachte, entgegen den Wünschen der Lyoner Handelskammer und des Pariser Zwischenhandels, einen Zoll von 400 Fr.; unser Export ging im genannten Jahre auf 18 Mill. Fr. und während des Zollkrieges (1893—1895) auf 8 Mill. Fr. zurück. Im 1892er Abkommen, das die französische Kammer verwarf, war uns ein Ansatz von 50 Fr. zugestanden worden. Auch noch während den Unterhandlungen von 1895 hatte die Lyoner Handelskammer erklärt, dass die französische

Seidenstoffweberei eines Zollschutzes nicht bedürfe; die Opposition gegen eine Reduktion des Zolles ging damals von einer Gruppe syndizierter Lyoner-Fabrikanten aus, die sich unter der Herrschaft des Generalzolles von 600 Fr., der seit dem 1. Januar 1893 gegenüber der Schweiz Anwendung fand, auf die Fabrikation schweizerischer Spezialitäten geworfen hatten. Wir erlangten schliesslich im Jahre 1895 eine Reduktion auf 200 Fr. für schwarze und 240 Fr. für farbige Seidenstoffe. Bei diesen Zöllen vermochte sich unsere Ausfuhr nach Frankreich langsam wieder zu erholen; sie erreichte 1904 den Betrag von 19,6 Millionen Fr., wovon, wie früher, ein bedeutender Teil im Zwischenhandel wieder ausgeführt wurde.

Wie nachteilig der Ansatz des Minimaltarifes von 400 Fr., der seit dem 1. Januar 1906 erhoben wird, auf den Export schweizerischer Seidengewebe nach Frankreich wirkt, zeigt die Tatsache, dass in den ersten 9 Monaten dieses Jahres bloss 342 q. dorthin ausgeführt wurden, gegen 1865 q. im gleichen Zeitraum des Vorjahres und 2351 q. im Jahre 1904.

Die neuen Zölle, die wir nun in den langen Verhandlungen erreicht haben, betragen für einen Teil der schwarzen Seidenstoffe 250 Fr. (statt bisher 200 Fr.), für einen Teil der andersfarbigen Stoffe 325 Fr. (statt 240 Fr.). Die rohen Gewebe, deren Zoll (mit Ausnahme desjenigen für Beuteltuch) von 400 auf 500 Fr. erhöht wird, kommen für uns wenig in Betracht. Für Gaze und Etamine wird der Minimaltarif von 400 Fr. gebunden. Hinsichtlich der übrigen undichten Gewebe, die für uns von geringerer Bedeutung sind, hat Frankreich jede Zollherabsetzung und auch die Bindung der neuen Minimalzölle abgelehnt.

Stickereien. Bis zum Jahre 1892 hatte Frankreich für diese einen einheitlichen Zoll von 450 Fr.; Seidenstickereien waren, gleich den Seidenstoffen, frei. Unter diesem Zollregime schwankte die Stickerciausfuhr in den Jahren von 1886—1891 zwischen 5,4 und 7,8 Mill. Fr., wobei zu bemerken ist, dass die geringern und mittlern Qualitäten infolge des erheblichen Zolles schon damals der französischen Konkurrenz mehr und mehr weichen mussten.

Der Minimaltarif von 1892 belastete alle Stickereien mit einem Zuschlag von 800 Fr. zu den Gewebebezöllen, die ebenfalls erhöht wurden. Die Wirkung dieser hohen Ansätze machte sich sofort stark fühlbar; der Export sank 1892 auf 4,5 Mill. Fr. und 1894, unter der Herrschaft des Generaltarifes (mit einem Stickereizuschlag von 1000 Fr.), auf 3,4 Mill. Fr.

Im Handelsabkommen von 1892, das dahinfiel, waren uns ziemlich weitgehende Konzessionen gemacht worden, z. B. für baumwollene Besatzartikel 40 % Ermässigung der Zölle für die Stickböden (Grundgewebe) und Reduktion des Zuschlages auf 450 Fr. Das Abkommen von 1895 brachte eine Herabsetzung der Zölle nur für baumwollene Bänder, Entredeux und Volants von bestimmter Fabrikationsart (siehe die Fussnote zu Nr. 459^{bis} im Tarif B der vorliegenden Übereinkunft) um 30 %; für alle andern Stickereien blieb der kombinierte Zoll von 1892 unverändert.

Seither hat der Export nach Frankreich wieder den frühern Betrag zu erreichen vermocht und ihn sogar noch etwas überschritten. Im Jahre 1904 betrug er 8,5 Millionen Franken. Hierbei ist immerhin zu bemerken, dass, wenn auch die Ausfuhr gewisser Spezialitäten zugenommen hat, dafür andere Artikel stark zurückgegangen sind.

Es ist uns leider nicht möglich gewesen, von Frankreich in der Hauptsache auch nur den Status quo für die uns speziell interessierenden Stickereien zu erlangen. Die baumwollenen Besatzartikel (Bänder und Entredeux), sowie die Volants erhalten zwar auch künftig einen Abzug von 30 % des Zolles für das Grundgewebe; der Stickereizuschlag wird hingegen bloss auf Fr. 600, statt auf Fr. 560 (Abzug von 30 % auf dem ganzen Zuschlag von Fr. 800) ermässigt.

Eine Ermässigung tritt ein für die Spezialität der Ätstickereien und für ausgeschnittene Stickereien, mit Tüllapplikation (Nr. 459^{bis}, Ziffer 4), die bisher je nach der Art des verwendeten Tülls mit Fr. 1400 oder Fr. 1616 (Ansatz von Fr. 816 für feinmaschigen Tüll plus Fr. 800 Zuschlag) zu verzollt waren und nun mit einem fixen Zoll von Fr. 1200 im Vertragstarif eingestellt sind. Ferner wird der Ansatz von Fr. 1050 (Nr. 459^{bis}, Ziffer 3) für dergleichen Stickereien, in denen der Grundstoff noch teilweise sichtbar ist, in einzelnen Fällen etwas günstiger sein, als die frühere Verzollung.

Für Ätstickereien ohne Grundstoff, sowie für Stickereien, in denen der Fond durch Ausschneiden gänzlich entfernt ist, wird dagegen der Zoll von Fr. 800 (blosser Stickereizuschlag, da kein Grundgewebe mehr vorhanden ist) auf Fr. 1050 erhöht; das gleiche gilt für Stickereien auf Tüll, wo der erwähnte Zuschlag auf Fr. 900 steigt, so dass in Zukunft Stickereien auf gröblichem Baumwolltüll Fr. 1500 (statt Fr. 1400), solche auf feinerem Tüll

Fr. 1716 (statt Fr. 1616) und Stickereien auf seidnem Tüll Fr. 1300 (statt Fr. 1200) zu entrichten haben werden.

Für alle hiervor nicht besprochenen Artikel der Stickerei (Nr. 459^{bis}, 1b und 5) wird der Zuschlag von Fr. 800 gebunden.

Uhren. Im französischen Tarif, der vor 1892 bestand, war weder zwischen Taschenuhren mit einfachem und kompliziertem System, noch zwischen solchen mit Zylinder- und Ankerhemmung unterschieden; die Zölle betrugen: für goldene Fr. 3. 50, für silberne Fr. 1 und für solche aus gemeinem Metall 50 Cts. per Stück. Rohwerke und Finissages unterlagen einem Zoll von Fr. 50 per q., fertige Werke einem Zoll von Fr. 30 per Dutzend.

Durch den Minimaltarif von 1892 wurde die Zollabfertigung infolge Einführung der genannten Unterscheidungen wesentlich erschwert und der Tarif fast durchwegs, namentlich für Ankeruhren, sowie für alle Uhren mit kompliziertem System, bedeutend erhöht.

Die Tarifiermässigungen, die uns Frankreich damals zugestanden hatte, gingen unverändert in das Handelsabkommen von 1895 über.

Unter dem alten Tarif variierte unsere Ausfuhr von Uhren und Uhrenbestandteilen zwischen 5,3 Millionen Franken (1890) und 8,8 Millionen Franken (1888). Während der Anwendung des Minimaltarifes, d. h. im ganzen Jahre 1892, ging der Export auf 4,1 Millionen Franken und zur Zeit des Zollkrieges (1904) auf 2,5 Millionen Franken zurück; unter der Herrschaft des 1895er Abkommens erholte er sich sukzessive wieder und erreichte im Jahre 1904 6,1 Millionen Franken.

Durch die neue Übereinkunft treten einige Zollerleichterungen ein. Werke und Hemmungsträger mit Vorarbeiten für das Einsetzen der Hemmung, aber ohne Steine, werden aus Nr. 498 in Nr. 497 des französischen Tarifes versetzt und entrichten künftig bloss 75 Ct. statt Fr. 3. 50 und Fr. 6 per Dutzend; für goldene Ankeruhren einfachen Systems (Ausfuhr 1904 zirka 1 Million Franken) tritt eine Ermässigung von Fr. 4 auf Fr. 3. 75 ein; sogenannte Datumuhren (montres-quantités) und Uhren mit Weckervorrichtung, die bisher unter die Nrn. 501—501^{ter} fielen und je nach der Schale Ansätzen von Fr. 10, 4 und 2. 50 unterworfen waren, sind nun den Chronographen (Nr. 501^{quater}) gleichgestellt, wodurch die Zölle auf die Hälfte der frühern zurückgehen. Eine erhebliche Verbesserung

ist die Zulassung von Uhren und Schalen mit sogenannten Fonds frappés (s. Alinea 3 der allgemeinen Anmerkungen zu den Nrn. 500 bis 503^{bis}), deren Einfuhr unter Berufung auf das Münzregal bisher verboten war. Für die unter Nr. 509 genannten fertigen Uhren-fournituren tritt eine Zollermässigung von Fr. 120 auf Fr. 50 per q. ein. Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Bestimmungen über die Zollbehandlung von vergoldeten oder versilberten Uhren und Uhrenschalen, sowie solchen mit Verzierungen aus Edelmetallen, in befriedigender Weise präzisiert werden (s. Alinea 1 und 2 der allgemeinen Anmerkungen zu den Nrn. 500 bis 503^{bis}).

Im übrigen enthält der neue Vertragstarif die gleichen Bestimmungen und Ansätze, wie das Abkommen von 1895; eine Erschwerung tritt also für unsern Uhrenexport nach Frankreich nirgends ein.

Maschinen. Der Minimaltarif von 1892 brachte für Maschinen und Maschinenteile fast durchwegs starke Erhöhungen, die vielfach prohibitiv wirkten. Die Ansätze wurden z. B. für Dynamomaschinen von Fr. 6, 10 und 15, je nach dem Gewicht, auf Fr. 20 bis 80, für Dampfmaschinen von Fr. 6 auf 12, für Webstühle von Fr. 5 auf 8, für Papiermaschinen von Fr. 5 auf 9 erhöht. Im Abkommen von 1892 hatte uns Frankreich für einige unserer Spezialitäten wesentliche Konzessionen gemacht, namentlich für schwere elektrische Maschinen; im Arrangement von 1895 fielen die Zugeständnisse viel spärlicher aus.

Die wenigen Konzessionen, die wir in der neuen Handelsübereinkunft zu erreichen vermochten, sind ebenfalls keineswegs befriedigend. Ermässigungen treten nur ein für elektrische Apparate mit Wickelung, von 1000 kg. und darüber (Nr. 524^{bis}), von Fr. 35 und 40 auf Fr. 30, für Apparate gleicher Art ohne Wickelung, von 50 kg. und darüber, von Fr. 35 bis 60 auf Fr. 20 bis 40, für Kältemaschinen von 500 kg. und mehr (Nr. 527^{bis}), von Fr. 14 auf Fr. 12, für Teile von Dynamos und elektrischen Apparaten von 50 kg. und mehr (Nr. 536), von Fr. 35 bis 60 auf Fr. 25 bis 50.

Bei den Dynamomaschinen ist uns eine besondere Konzession dadurch gemacht worden, dass der Stahlguss dem Grauguss hinsichtlich der Bestimmung der Zölle gleichgestellt wird. Dafür mussten wir für Maschinen dieser Art im Gewichte von 5000 kg. an aufwärts, mit wenigstens 50 % Guss eine Erhöhung von Fr. 12 auf 13 und für leichte Maschinen gleicher Art, unter

10 kg., die immer mehr für kleingewerbliche Zwecke in Gebrauch kommen, die hohen Ansätze von Fr. 100 und 110 annehmen. Auch für elektrische Apparate, sowie Teile von solchen und von Dynamomaschinen, in gewissen Gewichtsstufen, treten Zollerhöhungen ein, wie aus den vergleichenden Angaben zu den betreffenden Tarifnummern (Tarif B, Nrn. 524^{bis} und 536) näher ersichtlich ist.

* * *

Eine Orientierung über den Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich gestattet die statistische Beilage zu dieser Botschaft.

Um die Prüfung der Übereinkunft im einzelnen zu erleichtern, sind den verschiedenen Tarifpositionen die nötigen vergleichenden Angaben und Anmerkungen über die bisherigen Zölle beigelegt worden.

Damit empfehlen wir Ihnen nun die Übereinkunft, durch welche unser neues Vertragssystem seinen Abschluss erhält, zur Genehmigung und fügen einen bezüglichen Beschlussentwurf bei.

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 5. November 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Statistische Beilage zur Botschaft.

Inhalt.

	Seite
I.--III. Summarische Übersichten des Gesamthandels der Schweiz und Frankreichs	22—24
IV. Ausfuhr nach Frankreich in den Jahren 1886, 1890, 1895, 1900 und 1905, nach Artikeln	25
V. Einfuhr aus Frankreich in den Jahren 1886, 1890, 1895, 1900 und 1905, nach Artikeln	36

Statistische Beilage zur Botschaft.

I.

Schweizerische Ein- und Ausfuhr 1892—1905.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Einfuhr			Ausfuhr		
Total	aus Frankreich	Jahr	Total	nach Frankreich	
Millionen Franken			Millionen Franken		
852	171	1892	654	101	
808	103	1893	642	73	
800	94	1894	617	72	
890	122	1895	659	71	
857	155	1896	682	79	
993	165	1897	688	82	
1,026	176	1898	718	81	
1,121	182	1899	789	93	
1,068	177	1900	830	107	
1,006	172	1901	829	106	
1,088	187	1902	868	110	
1,159	198	1903	882	111	
1,206	218	1904	883	105	
1,340	251	1905	959	116	

II.

Anteil der einzelnen Länder am schweizerischen und französischen Warenverkehr im Jahre 1904.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Französische Einfuhr ¹⁾		Schweizerische Einfuhr ²⁾	
aus	Millionen Franken	aus	Millionen Franken
Großbritannien	523	Deutschland	368
Vereinigte Staaten	483	Frankreich	218
Deutschland	429	Italien	167
Belgien	306	Österreich-Ungarn	82
Britisch Indien	252	Rußland	81
Argentinien	252	Großbritannien	57
Algier	234	Vereinigte Staaten	54
Rußland	213	Belgien	26
China	178	Donauländer	23
Spanien	164	Ägypten	17
Italien	151	La Plata	13
Schweiz	91	Spanien	13

Französische Ausfuhr ¹⁾		Schweizerische Ausfuhr ²⁾	
nach	Millionen Franken	nach	Millionen Franken
Großbritannien	1214	Deutschland	205
Belgien	678	Großbritannien	172
Deutschland	555	Vereinigte Staaten	106
Algier	315	Frankreich	105
Schweiz	251	Italien	53
Vereinigte Staaten	190	Österreich-Ungarn	52
Italien	111	Rußland	22
Spanien	73	Britisch Indien	18
Argentinien	62	Spanien	15
Indo-China	57	Belgien	15
Tunis	51	La Plata	14
Türkei	50	Kanada	9

¹⁾ Nach französischer Statistik.²⁾ Nach schweizerischer Statistik.

III.

Spezialhandel mit den verschiedenen Ländern im Jahre 1905.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Einfuhr			Ausfuhr		
aus	Millionen Franken	% ¹⁾	nach	Millionen Franken	% ²⁾
1. Deutschland . . .	428,4	32,0	1. Deutschland . . .	225,2	23,5
2. Frankreich . . .	250,7	18,7	2. Großbritannien . .	175,2	18,3
3. Italien	174,5	13,0	3. Frankreich	116,5	12,
4. Österreich-Ungarn	91,2	6,8	4. Italien	57,0	5,9
5. Rußland	77,1	5,8	5. Österreich-Ungarn .	54,4	5,7
6. Großbritannien . .	68,8	5,1	6. Rußland	27,7	2,9
7. Belgien	31,8	2,4	7. Belgien	17,7	1,8
8. Donauländer . . .	22,5	1,7	8. Spanien	14,7	1,6
9. Spanien	19,1	1,4	9. Donauländer . . .	7,6	0,8
10. Niederlande . . .	8,0	0,6	10. Niederlande . . .	6,8	0,7
11. Griechenland . .	2,0	0,15	11. Skandinavien . . .	5,0	0,6
12. Europ. Türkei . .	1,8	0,13	12. Europ. Türkei . .	5,5	0,6
13. Skandinavien . . .	1,7	0,12	13. Dänemark	3,6	0,4
14. Dänemark	0,5	0,04	14. Portugal	3,0	0,3
15. Portugal	0,1	0,01	15. Griechenland . .	1,0	0,2
Europa	1178,2	87,9	Europa	721,5	75,3
Amerika ³⁾	94,8	7,1	Amerika ⁴⁾	170,4	17,8
Asien ⁵⁾	37,7	2,8	Asien ⁶⁾	44,2	4,6
Afrika ⁷⁾	19,1	1,4	Afrika ⁸⁾	11,0	1,1
Australien	10,2	0,8	Australien	5,1	0,5
			Unbestimbar	6,8	0,7
Total	1340,0	100	Total	959,0	100

¹⁾ Prozente der Gesamteinfuhr. ²⁾ Prozente der Gesamtausfuhr.³⁾ Vereinigte Staaten 56,9 (4,2 %). ⁴⁾ Vereinigte Staaten 125,0 (13,0 %).⁵⁾ Britisch Indien 8,2; Niederländisch Indien 6,4; Japan 8,5; China 11,2.⁶⁾ Britisch Indien 16,8; Niederländisch Indien 3,7; Japan 10,9; China 8,8.⁷⁾ Ägypten 17,2. ⁸⁾ Ägypten 5,8.

IV.

Ausfuhr nach Frankreich 1886—1905.**Wert in Tausend Franken.**

(Ganz unbedeutende Positionen sind nicht besonders aufgeführt.)

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Abfälle und Düngstoffe . .	488	910	642	888	980	5,086
	Davon:						
1	Animalische Abfälle . .	119	93	57	81	36	235
3	Abfälle von Edelmetall .		209	190	222	222	262
4	Andere mineralische Ab- fälle	49	14	41	47	98	515
6	Viehfutter (Kleie, Öl- kuchen, etc.)	107	332	150	258	323	1,400
7	Lumpen, etc.	146	150	126	196	161	1,978
8	Stalldünger, Düngererde, Aschen, etc.	27	78	62	65	118	296
	Apothekerwaren	366	703	472	699	912	9,109
	Davon:						
13 a	Drogerien	77	52	51	86	183	620
13 c	Limonade gazeuse . . .				28	44	44
14	Alkaloide			178	155	264	3,310
15 a	Chinaextrakt; Kampfer, raffiniert, etc.	13	267	40	67	166	1,326
15 c	Formaldehyd				37	4	27
19	Mineralwasser	117	125	92	105	65	106
20/21	Pharmazeutische Präpa- rate	22	34	27	77	136	3,248
23/24	Parfümerien und Kos- metika	50	26	44	36	29	318

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Chemikalien	511	617	533	826	887	10,342
	Davon:						
30	Teer, flüssig	42	2	54	57	125	480
32	Weinstein, roh	85	48	28	57	40	112
34 c	Calciumkarbid	—	—	—	504	15	2,779
37	Gerbstoffextrakte, flüssig	?	?	176	117	86	433
46 b	Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation . .	11	67	5	96	41	272
47 a	Anthracen, Benzoësäure; Benzin; Benzol; Karbol- säure, roh; Naphthalin, etc.	46	1	7	29	99	460
50	Gallussäure; Gerbsäure; feste Gerbstoffextrakte	79 ¹⁾	{	2	8	31	396
72	Brom, Jod, kohlen- saure Magnesia, etc. . . . }			?	60	41	174
77	Stärke, Dextrin, Stärke- gummi: Detailpackung			3	9	19	24
87	Wichse	6	10	21	41	50	120
89	Gelatine, Fischleim . .	39	83	73	155	126	732
	Farbwaren	1,775	1,827	1,180	826	744	20,532
	Davon:						
98	Farbstoffextrakte . . .	327	344	42	56	30	379
103	Teerfarben	1,303	1,420	1,112	725	674	20,014
	Glas	43	59	64	91	63	304
	Davon:						
115	Glaswaren aus farblosem Glase	12	11	17	12	18	46
117	— matt, bemalt, vergoldet	2	15	21	32	11	94
	Holz	4,886	3,952	1,716	2,441	2,317	5,783
	Davon:						
128	Brennholz, etc.: Laubholz	30	43	55	88	114	436
133	Nutzholz, roh, Laubholz	990	775	30	58	47	465
134	— Nadelholz }			565	648	729	861
139	Bretter, etc., von anderm Laubholz ²⁾	101	57	4	22	26	134
140	— von Nadelholz	1,862	1,806	356	540	287	497
141	Balken, Schwellen, etc., ausgenommen eichene	621	272	11	49	17	56
149	Korkwaren	10	17	15	22	15	25
150	Grobes Verpackungsmate- rial	63	57	86	108	139	175
152	Vorgearbeitete Holz- waren; Holzdraht . .	144	29	39	55	60	514

¹⁾ Nicht genannte zubereitete Hilfsstoffe. ²⁾ Ausgenommen 'eichenes.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
154	Parketriemen, etc.	¹⁾	18	20	24	29	64
155	Wagner-, Zimmer- und Rechenmacherarbeiten, roh, ohne Metallbe- schläge	¹⁾	136	14	25	27	69
157	Parkettafeln, etc.	¹⁾	3	4	12	25	116
159	Böttcher- und Kübler- waren	19	18	15	152	68	102
160	Möbel, roh	162	136	113	94	171	419
162	— bemalt, gefirnißt, fur- niert	77	58	30	52	64	157
163	— poliert	101	125	33	48	74	153
164	— geschnitzt, gepolstert, etc.			35	68	80	158
167	Holzschnitzereien			100	129	94	622
179	Grobe Bürstenbinder- waren	7	17	11	22	24	136
Landwirtschaftliche Erzeug- nisse		77	129	82	103	113	785
Davon:							
188	Bäume, Sträucher, etc.: mit Wurzelballen, etc.	6	10	36	29	35	73
189	— ohne Wurzelballen, etc.	7	17	25	26	24	47
Leder und Schuhwaren		635	677	529	754	2,402	9,122
Davon:							
190	Sohlenleder	44	63	86	36	37	506
191	Zeug- und Riemenleder; Kalbleder	333	372	124	81	14	670
192	Übrige Ledersorten; Kopf- und Bauchleder			22	66	57	185
194	Fertige Lederwaren			12	23	27	98
195	Schuhwaren: vorgearbei- tete Teile aus Leder	1	1	1	9	33	63
197	Grobe Lederschuhe	34	49	71	88	65	70
198	Feine Lederschuhe	198	140	182	432	2,131	6,037
200	Schuhwaren aus Geweben, mit Ledersohle	3	9	5	10	16	1,240
Literarische, technische und Kunstgegenstände		1,177	1,466	1,011	1,829	2,418	11,953
Davon:							
206	Bücher und Karten	451	467	344	536	555	3,963
208	Gemälde, Stiche, Photo- graphien	342	447	248	374	329	2,256

¹⁾ Inbegriffen in Nr. 160.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
209	Gestochene Platten, Cli- chés, etc.	17	15	12	68	56	167
210	Klaviere, Harmoniums . }	77	{	60	31	31	100
211	Andere Musikinstrumente }			32	47	31	101
213	Wissenschaftliche Instru- mente und Apparate . }	207	{	152	185	287	1,371
214	Mikroskope, Brillen, etc. }			8	28	44	173
215	Elektrische Apparate . }			128	429	945	3,144
216	Orthopädische Apparate und Verbandmittel .	44	55	13	23	37	241
222	Naturalien	18	30	15	30	23	197
	Uhren	7,305	5,664	2,832	6,486	4,774	123,466
	Davon:						
223	Vorgearbeitete Teile von Taschenuhren . . .	1)	1)	639	1,384	1,239	2,430
226	Gewichtuhren	7	8	4	6	45	185
228	Federtriebhren . . .	23	22	19	41	60	142
229	Musikwerke	328	307	189	293	241	1,453
230	Taschenuhren von Nickel, etc.	1,519	1,612	598	1,885	1,948	28,495
231	— von Silber	2,489	958	380	771	727	33,987
232	— von Gold	2,247	1,125	532	1,211	1,558	48,644
233	Chronographen, Repetier- uhren, etc.	1	31	126	413	324	1,624
234	Fertige Uhrwerke für Taschenuhren . . .	29	71	24	62	75	6,193
235	Gehäuse von Nickel, etc.	9	4	26	5	36	1,696
236	— von Silber	41	35	16	22	13	1,428
237	— von Gold	101	236	53	197	92	1,400
238	Fertige Teile von Taschen- uhren	499 ²⁾	1,228 ²⁾	219	180	311	5,032
	Maschinen und Fahrzeuge .	3,302	3,581	3,356	9,651	12,177	61,202
	Davon:						
239	Dampfkessel	15	3	12	78	78	760
240	Dynamo-elektrische Ma- schinen	3)	3)	535	3,784	2,963	12,090
242	Land- u. hauswirtschaft- liche Maschinen . . }	768	{	34	74	80	357
243	Müllereimaschinen . . }			668	488	753	5,919
244	Nähmaschinen	3)	?)	16	181	342	548
245	Spinn- u. Zwirnmachines	3)	3)	182	296	183	2,785
246	Stickmaschinen . . .	70	66	47	532	1,335	2,474
247	Strick- u. Wirkmaschinen	3)	108	176	250	256	874
248	Webstühle und Weberei- maschinen	241	304	636	634	439	4,519

1) Inbegriffen bei Nr. 238. 2) Vgl. Nr. 223. 3) Inbegriffen in Nr. 250.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
249	Werkzeugmaschinen . .	1)	1)	104	230	229	812
250	Andere Maschinen . .	2,085	2,017	730	2,528	3,819	24,142
252/53	Roh vorgearbeitete Ma- schinentheile	28	34	11	20	53	784
254	Treibriemen	36	33	27	97	125	646
257	Ökonomie- u. Lastwagen und -schlitten	4	12	6	15	71	405
259	Personenfuhrwerke . . }	27	38	14	44	1,038 ²⁾	(² 2,728
260	Fahrräder }			19	34	160 ³⁾	(³ 422
	Eisen und Eisenwaren . .	936	842	884	1,909	2,513	11,039
	Davon:						
278	Roheisen	59	55	29	108	235	1,825
280	Schienen, Stabeisen, etc.: feine Dimensionen . .	52	36	50	171	105	176
284	Gezogener Draht, roh .	7	14	43	85	67	80
286	Gußwaren, ganz grobe, rohe	56	29	28	38	133	371
287	— andere	24	31	29	105	316	975
288	Rohe Röhren	17	20	31	169	277	651
289	Schmiedewaren: ganz grobe, rohe	5	15	27	78	80	446
291	Gemeine Schmiedewaren, roh, etc.	467	392	212	417	485	1,388
292	— abgeschliffen, verzinkt, verzinkt }		15	125	300	495	2,531
293	Feine Schmiedewaren, po- liert, bemalt, etc. . .	53	44	48	73	97	520
291/95	Uhrmacherwerkzeug . .	?	97	71	104	75	536
297	Waffen	23	14	18	10	10	407
	Kupfer und Kupferwaren .	204	445	461	1,210	1,443	3,563
	Davon:						
301	Kupfer und Messing in Barren, etc.	108	257	354	930	952	1,530
302	— gewalzt, etc.	30	40	34	120	206	295
303	Vorgearbeitete Waren; Drahtgewebe; Schrau- ben, Stifte, etc.; Draht, mit Kautschuk umhüllt	15	83	25	57	44	270
305	Kupferschmiede-, Rot- u. Gelbgießerwaren . .	44	40	31	81	201	1,293

1) Inbegriffen in Nr. 250. 2) Mit mechanischem Motor 956; 2607.

3) Mit mechanischem Motor 138; 364.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Edelmetalle und Waren dar- aus¹⁾	3,919	1,999	870	6,798	5,535	11,046
	Davon:						
324	Edelmetalle, gewalzt, in Platten, Streifen etc.	3,283	1,784	307	523	656	1,858
325	Blattgold, etc.; Gold- und Silberdraht, etc.	5	2	438	577	436	465
327	Echte Bijouterie	613	202	121	5,692	4,484	8,700
	Übrige Metalle und Waren daraus	143	196	185	372	463	3,528
	Davon:						
275	Neue Lettern	19	39	58	66	65	233
308	Nickel und Argentan, roh	23	18	19	16	18	99
311	Zink in Barren, etc.	20	39	49	160	242	319
315	Zinn in Barren, etc.	2	3	2	10	8	43
316	Zinn und Britanniametall, gewalzt, etc.	—	32	21	27	47	263
	Mineralische Stoffe	600	441	480	469	624	5,962
	Davon:						
331	Bruchsteine, Kies, Sand	11	11	9	10	15	291
337	Asbestfabrikate	—	—	—	3	49	203
349	Hydraulischer Kalk	54	34	17	18	53	364
351	Portlandzement	21	32	8	57	119	136
354	Zementsteine, -Röhren, etc., ornamentiert, etc.	?	?	2	10	13	56
357	Edelsteine, ungefaßt	114	70	143	123	125	2,596
363	Asphalt, etc.	173	55	121	106	61	1,131
	Nahrungs- und Genussmittel	27,443	23,584	19,577	24,173	23,212	129,127
	Davon:						
368	Frische Butter	1,787	452	448	226	38	58
369	Butter, gesotten, gesalzen; Margarine, etc.			3	7	30	38
371	Kakaopulver, Schoko- ladeteig	328	{	21	13	44	473
372	Schokolade			480	748	2,482	2,794
377	Kandierte Früchte	297	{	3	3	7	29
378	Andere Zuckerwaren, etc.			486	426	795	924
379	Feine Eiswaren	146	{	54	6	180	16
380	Frische Fische			205	448	448	620
383	Frisches Fleisch	5,238	4,299	3,300	3,099	1,913	1,986
384	Fleisch und Speck, ge- räuchert; Fleischkon- serven	183	171	36	54	56	97

¹⁾ Ausgenommen die rohen und gemünzten.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
386	Getötetes Geflügel . . . }	100	34	4	79	59	67
387	Wildbret }		54	40	17	40	56
388	Wurstwaren }		48	50	74	57	91
390	Frisches Obst }	26	316	15	37	85	2,904
394	Dürres Obst, eingestampfte Früchte, etc. }	22	28	113	155	137	201
400	Frische Gemüse }	32	36	17	23	25	186
402	Gemüse, trocken, offen . . . }	1	1	2	16	16	47
414	Reis, geschält }	3	2	—	20	29	116
415	Graupe, Gries, Grütze . . . }	1,877	3	6	15	37	50
416 b	Mehl }		2,093	547	574	767	937
417	Brot }		88	42	66	44	145
418	Teigwaren }	24	101	102	13	133	245
419	Feine Bäckerwaren, ohne Zucker }	1	4	6	13	64	73
425	Kaffeesurrogate, trocken . . . }	36	71	41	24	32	149
427	Weichkäse }	13,203	10,664	24	29	33	72
428	Hartkäse }			10,173	12,533	12,324	45,874
430	Frische Milch }			18	15	15	1,128
431	Kondensierte Milch }	372	343	288	318	389	28,590
437	Suppenartikel }	393	14	151	15	210	1,008
438	Kindermehl }		463	431	534	660	2,256
444	Zigarren und Zigaretten . . . }		371	133	49	64	2,826
450	Bier und Malzextrakt: in Fässern }	285	423	166	313	178	530
451	— in Flaschen }	60	96	408	304	261	261
453	Preßhefe }	—	—	2	119	148	268
455	Naturwein in Fässern }	1,277	307	123	237	134	323
457	— in Flaschen }	64	80	84	89	53	166
461	Branntwein: in Fässern . . . }	257	287	72	88	73	127
463	Liköre }	439	449	198	131	70	375
464	Wermut }		693	344	472	323	1,108
	Öle und Fette }	209	159	89	139	135	343
	Davon:						
473	Kerzen }	—	4	18	31	32	37
474	Gewöhnliche Seifen }	33	23	26	52	42	58
	Papier und Papierwaren }	1,965	1,209	1,057	1,456	1,934	4,452
	Davon:						
476	Faserstoffe, naß }	1,448	719	257	93	52	53
477	— trocken }	4	192	588	945	1,148	1,675
478	Gemeines Packpapier }	176	48	17	45	68	139
479	Druck- und Schreib- papier, etc. }	233	93	51	53	81	324
480	Mehrfarbiges Papier; Ta- peten }	12	23	3	59	24	45

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
481	Briefpapier, Enveloppen in Kartons, etc.	41	1	46	18	34	287
482	Etiketten, Formulare, etc.: bedruckt, etc.		81	64	184	409	1,522
485	Buchbinder- und Karton- nagearbeiten		34	41	28	68	198
	Baumwolle u. Baumwollwaren	16,656	16,436	5,620	7,763	10,121	185,841
	Davon:						
489	Baumwollabfälle	159	337	185	167	200	2,178
490	Baumwollwatte	5	2	1	1	23	47
	Baumwollgarne	5,493	5,167	1,553	890	567	13,796
491	— einfach, roh: bis Nr. 40 englisch	4,576	4,739	1,063	333	130	2,733
492	— einfach, roh: über Nr. 40 englisch	657	186	265	338	204	5,190
494	— gebleicht, einfach oder dubliert	73	24	42	59	58	913
495	— gefärbt, einfach	133	92	87	77	22	3,191
496	— gefärbt, dubliert . . .	39	9	13	13	24	180
497	— auf Spulen, etc., oder mehrfach	15	68	49	66	105	805
	Baumwollgewebe	4,053	4,883	1,273	1,340	1,486	43,576
499	Rohgewebe, glatte: 6 kg. und mehr auf 100 m ² . .	797	613	162	79	60	4,657
501	— weniger als 6 kg. auf 100 m ² ¹⁾	278	1,408	19	161	306	1,874
502	Geblichte Gewebe: über 7 kg. auf 100 m ²	281	134	74	37	39	1,397
503	— bis 7 kg. auf 100 m ² }			24	20	160	3,924
504	Bunte Gewebe: über 7 kg. auf 100 m ²	253	438	159	186	137	5,039
506	Gefärbte Gewebe: über 7 kg. per 100 m ²	830	583	313	418	452	3,492
507	— bis 7 kg. auf 100 m ² }			26	52	125	5,728
508	Bedruckte Gewebe: über 7 kg. auf 100 m ²	1,204	1,167	399	284	129	5,810
516	Plattstich- und Spitzen- gewebe, gebleicht und farbig	190	45	9	22	28	7,072
	Baumwollstickereien	6,567	5,554	2,536	5,270	7,809	125,630
523	Kettenstichstickereien: Vorhänge	325	128	17	23	32	7,932
524	— andere	63	51	11	22	40	1,926

¹⁾ Mehr als 20 Fäden auf 5 mm².

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
525	Plattstichstickereien: Be- satzartikel	4,994	4,410	1,323	2,209	3,720	88,418
526	— auf Tüll	170	86	280	207	494	1,328
527	— Spezialitäten, Roben, etc.	981	697	900	2,756	3,451	25,914
529	Baumwollene Spitzen . .	2	36	6	48	19	331
Flachs, Hanf, Jute, etc., und Waren daraus		296	689	734	632	578	2,690
Davon:							
536	Feine Garne, einfach, roh und gebaucht	47	64	12	27	17	27
542	Grobe Leinengewebe, etc.: roh oder gebaucht	12	18	29	41	10	18
546	Feine und appretierte Leinengewebe, etc.	58	184	35	73	71	505
550	Stickereien und Spitzen .	46	87	409	363	387	1,727
552	Seilerarbeiten, ausgenom- men Stricke und Taue . . .	25	106	5	23	29	122
553	Gurten, Schläuche, Säcke .	21	31	39	36	18	49
Seide und Seidenwaren . .		36,630	42,423	17,206	25,384	28,488	250,728
Davon:							
558	Déchets	905	1,608	342	471	659	1,686
559	Peignée	177	769	627	1,064	1,411	2,375
560	Grège	828	445	497	207	74	8,016
561	Ungezwirnte Florettseide .	172	37	211	314	23	2,790
562	Organsin und Trame . . .	3,612	3,731	752	985	475	30,676
563	Gezwirnte Florettseide . .	5,355	4,566	1,551	2,091	1,429	25,271
566	Rohe Näh-, Stick-, etc. -Seide	126	199	49	209	141	1,659
568 a	Gefärbte Näh-, Stick-, etc. -Seide und -Florettseide .	?	96	77	101	100	703
568 b	Seide und Florettseide auf Spulen, etc.	51	97	162	242	406	1,517
569	Seidenbeutelstuch	22,224	230	102	156	215	4,543
570	Gewebe aus reiner Seide . .	24,161	8,673	14,372	19,573	100,791	100,791
572	Gewebe aus Halbseide . . .	1,282	2,000	182	316	352	7,562
573	Schals, Schärpen, etc., aus Seide	¹⁾	¹⁾	1,103	1,181	599	2,982
575	Bänder aus Seide	562	756	522	1,453	1,576	29,173
576	Bänder aus Halbseide . . .	353	2,265	1,512	910	297	9,398
579	Seidene Stickereien	208	1,128	732	1,184	1,044	7,476
581	Seidenwaren in Verbin- dung mit edlen Metallen . .	13	53	8	19	29	442

¹⁾ In Nr. 570 inbegriffen.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Wolle und Wollenwaren	2,042	2,474	744	1,001	862	23,297
	Davon:						
582	Wolle, roh und gewaschen; Abfälle; Kunstwolle	317	133	85	413	164	2,743
591	Kammgarn, gebleicht, etc.: mehrfach	—	8	18	21	156	163
592	Wollgarne auf Spulen, etc., zum Detailverkaufe	5	49	116	171	286	772
595	Rohe Kammgarngewebe	620	577	212	161	86	2,256
596	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: über 300 g. per m ²	526	394	140	78	40	567
597	— — bis 300 g. per m ²			93	61	50	4,786
607	Wollene Stickereien und Spitzen	22	133	10	23	24	1,311
	Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	409	508	34	32	64	1,134
	Davon:						
616	Elastische Gewebe	393	496	22	13	20	978
	Stroh und Strohwaren	1,465	1,875	2,536	2,954	2,865	11,697
	Davon:						
618	Stroh, Rohr, Bast, etc., roh	30	11	67	78	58	110
621	Strohtressen	1,043	503	1,652	2,410	2,125	9,272
622	Feine Waren	100	1,078	803	457	667	2,144
	Konfektion und Modewaren	1,975	3,330	1,982	1,910	1,859	13,518
	Davon:						
623	Baumwollene Leibwäsche	30	9	16	24	51	700
625	Baumwollene Konfektion	69	52	39	110	111	1,141
627	Leinene Konfektion	8	9	12	16	28	116
629	Seidene Konfektion	783	314	41	71	59	287
630	Wollene Konfektion	215	167	234	285	288	538
632	Baumwollene Wirkwaren	79	146	57	50	33	2,260
634	Seidene Wirkwaren	267	1,201	689	631	428	2,754
635	Wollene Wirkwaren	334	400	116	78	91	3,627
639	Ungarnierte Strohhüte	385	564	173	22	169	700
641	Garnierte Strohhüte	574	395	372	340	309	509
642	Bettzeug, fertig gefüllt	7	32	12	16	14	22
	Tiere	4,918	3,099	3,518	999	893	14,995
	Davon:						
651	Pferde	280	432	502	404	465	1,925
654	Füllen	19	11	26	36	15	42

Nr. der
schweiz.
Statistik

	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
657	Zuchtstiere	1)	1)	89	17	39	2,427
658	Kühe			2,110	367	112	6,595
659	Rinder			78	18	31	1,602
660	Jungvieh			186	27	37	1,400
661	Mastkälber über 60 kg. }	538	367	13	5	14	399
662	Kälber bis 60 kg. . .	191	198	247	17	57	170
668	Nicht genannte Tiere .	13	27	20	30	44	173
	Tierische Stoffe	2,627	3,207	2,665	3,643	4,150	15,459
	Davon:						
669	Rohe Häute	2,062	1,526	856	1,455	1,773	7,107
670	Rohe Felle	363	1,339	1,559	1,934	1,983	6,688
671	Sattler- und Kürschner- felle, zugerichtet, etc.	30	87	18	20	26	107
676	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, etc.	34	34	48	41	83	553
683	Blasen, Därme, Käselab	76	75	88	149	215	822
686	Hörner, roh.	11	6	11	20	—	49
	Tonwaren	116	97	67	117	89	1,012
	Davon:						
709	Gemeine Töpferwaren .	30	15	13	16	19	94
710	Feine Töpferwaren . .	42	36	22	38	16	112
711	Porzellan	13	32	18	28	19	56
	Verschiedene Waren . . .	292	391	359	354	566	2,929
	Davon:						
713	Gemeine Quincaillerie: Schmucksachen	18	20	11	18	25	241
714	— andere	131	216	179	155	221	1,294
715	Lampen	?	11	12	14	55	593
718	Blei- und Farbstifte; Schiefertafeln u. Griffel }	13	22	30	42	26	29
719	Schreib- und Zeichnungs- materialien			24	36	51	127
723	Antiquitäten			63	54	129	375
	Total in Millionen Fr. (ohne die rohen und gemünzten Edelmetalle)	130	123	71	107	120	969

¹⁾ 1886: Rindvieh über 150 kg.: Schlachtvieh 826; Nutztvieh 2840.

1890: Ochsen und Stiere: Schlachtvieh 25, Nutztvieh 107; Kühe und Rinder: Schlachtvieh 49, Nutztvieh 1784.

V.

Einfuhr aus Frankreich 1886—1905.

Wert in Tausend Franken.

(Ganz unbedeutende Positionen sind nicht besonders aufgeführt.)

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Abfälle und Düngstoffe . .	1,865	1,726	2,384	3,029	4,930	14,272
	Davon:						
1	Animalische Abfälle . .	41	116	178	77	151	614
2	Vegetabilische Abfälle .	87	340	5	11	27	54
3	Abfälle von Edelmetallen	53	174	200	243	347	670
6	Viehfutter (Kleie, Ölkuchen, etc.) . . .	393	419	1,400	1,718	2,939	5,597
7	Lumpen, etc.	283	175	136	247	514	1,448
8	Stalldünger, Düngererde, Asche, etc.	169	63	121	123	127	279
9	Kunstdünger: nicht aufgeschlossen	644	195	209	339	354	3,627
10	— aufgeschlossen . . .	194	114	79	264	439	1,798
	Apothekerwaren	1,323	1,091	730	1,189	1,793	9,094
	Davon:						
11	Pharmazeutische Rohstoffe, unzerkleinert .	337	283	53	50	67	441
13 a	Drogerien	107	143	110	232	287	3,366
14	Alkaloide	222	36	57	32	72	404
19	Mineralwasser	192	213	212	310	466	1,252
20/21	Pharmazeutische Präparate	154	144	150	309	367	1,431
23/24	Parfümerien	44	109	71	139	365	800
	Chemikalien	3,791	3,229	2,100	3,750	4,277	31,453
	Davon:						
28	Rohe Harze und Kolophonium; Pech . .	488	315	201	172	377	710
34 a	Ätzkali und Atznatron: fest	107	25	45	486	79	1,215
34 b	— flüssig				28	30	269

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
37	Gerbstoffextrakte, flüssig	30	100	132	181	257	475
40 a	Schwefelsäure u. Vitriol- öl	51	21	15	78	37	790
41 b	Soda, kristallisiert . . .	42	36	53	57	47	56
44	Eisen-, Kupfer- und Zink- vitriol	13	125	13	86	456	1,298
45	Arsenige Säure, Schwer- spat, Beinschwarz, etc.		191	127	101	70	934
47 a	Anthracen, Benzoësäure; Benzin, Benzol, etc. . . .	164 ¹⁾	2	10	21	64	2,971
48 a	Arsensäure, Bleizucker, Borax, etc.		14	45	131	115	1,428
48 b	Natron, chlorsaures . . .		?		12	25	38
51	Glycerin	33	13	48	128	27	301
52 b	Holzgeist, roher; Aceton	?	14	—	3	34	324
53 a	Kali: blausaures gelbes, chromsaures rotes . . .	12	10	40	3	11	492
53 b	— chlorsaures	40	13		51	159	170
56	Olein (Ölsäure)	305	277	186	301	300	474
57	Phthalsäure; Resorzin . .	?	6	80	129	15	184
59	Rizinusöl zu technischen Zwecken; Türkischrot- öl	51	163	155	222	91	183
65	Stearin	345	92	248	294	273	701
66	Terpentinöl	2)	?	62	420	778	1,233
70	Borsäure, Karbolsäure, Phosphorsäure, etc. . . .	2)	76	112	157	145	761
73	Zitronensäure, Weinstein- säure			98	68	90	413
74 a	Albumin; Buchdrucker- walzenmasse, etc.			34	56	164	605
76	Stärke und Dextrin in Engrospackung	148	3	11	65	51	811
82	Sprengschnüre	14	282 ⁴⁾	2	18	40	98
88 a	Roher Leim (Tischler- leim)	103	105	109	126	106	683
89	Gelatine; Fischleim . . .	54	76	42	86	97	247
Farbwaren		1,164	1,081	651	970	1,402	7,574
Davon:							
90	Farberden, roh	13	23	22	27	30	41
93	— gemahlen, etc.	230	266	117	93	135	351
94	Farbbeeren, etc.: ge- mahlen, etc.	16	29	12	4	27	123
98	Krappextrakt, Garancine, Indigolösung	13	67	192	68	129	383

¹⁾ Sammelposition, alt Nr. 17. ²⁾ Nicht genannte zubereitete Hilfsstoffe 225.

³⁾ Nicht genannte zubereitete Hilfsstoffe. ⁴⁾ Sprengmaterialien, Sprengschnüre.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
99 b	Mennige	11	16	12	14	39	98
100 a	Bleiweiß, Bleigelb: nicht abgerieben	40	36	14	41	83	303
100 b	Zinkweiß, Zinkoxyd: nicht abgerieben				23	83	299
101	Bleiweiß, Zinkweiß, Perl- weiß, etc.: abgerieben				333	604	794
102	Chromgelb, Chromgrün, Pariserblau, etc. . . .	40	39	56	110	103	730
103	Teerfarben	265	154	13	116	18	1,471
104	Andere bunte Farben . .	42	79	12	32	18	247
105 a	Farben, zubereitet: in Schachteln, etc. . . .	30	43	26	24	19	170
106	Firnisse und Lacke . . .	86	28	55	62	95	1,045
	Glas und Glaswaren . .	809	813	648	1,119	1,244	6,362
	Davon:						
108	Dachglas, Glasziegel . .	2	15	120	66	166	418
109	Fensterglas, gewöhnliches	59	141	42	122	144	1,313
111	Glas kugeln, -stangen, -litzen	26	25	30	26	35	284
112	Flaschen aus gewöhn- lichem Glase	93	66	31	58	94	413
114	Hohlglas: nicht geschlif- fen: aus halbgrünem Glas	31	39	18	27	26	231
115	— aus gewöhnlichem farblosen Glas	100	105	81	123	132	895
116	— geschliffen, graviert, farbig	358	145	135	196	200	867
117	— matt, bemalt, vergoldet	16	41	51	114	132	559
122	Glasflüsse, Email, Glas- perlen	46	73	56	71	77	87
124	Spiegelglas, unbelegt: von 18 dm ² und darüber . .	8	48	4	182	164	784
127	— belegt, und Spiegel von 18 dm ² und darüber . .	4	79	40	100	27	193
	Holz und Holzwaren . .	2,665	4,768	3,257	4,318	5,695	40,399
	Davon:						
128	Brennholz, Reisig: Laub- holz	38	444	371	387	474	1,775
129	— Nadelholz	15	191	135	176	176	1,564
131	Gerberinde, Gerberlohe	567	585	577	587	370	721
132	Holzkohlen	181	262	165	143	152	844
133	Bau- und Nutzholz, ge- meines: roh: Laubholz }	143	179	108	182	318	1,276
134	— Nadelholz }			123	75	72	2,528

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
136	Rebstecken	?	7	8	19	41	104
138	Eichene Schnittwaren		552	150	540	1,207	4,730
139	Bretter, Latten, Schindeln: Laubholz	35	128	79	81	118	922
140	— Nadelholz	232	210	56	108	131	10,610
141	Balken, Schwellen, andere als eichene	64	9	78	46	69	250
143	Flechtweiden, geschält oder gespalten	15	22	115	175	215	225
146	Furniere aus gemeinen Holzarten	36	99	78	52	91	409
149	Korkwaren	215	321	164	255	380	911
150	Grobes Verpackungsmaterial	30	42	29	51	51	157
152	Holzwaren, vorgearbeitet; Holzdraht	16	47	30	57	74	437
155	— fertige, aus gemeinem Holze, roh, ohne Metallbeschläge	132	157	29	56	94	311
158	— mit Metallbeschlägen	9	17	18	23	44	134
160	Möbel, etc., roh	?	?	76	154	143	1,051
162	— bemalt, gefirnisset, furniert	123	131	44	91	94	861
163	— poliert			77	87	100	1,128
164	— geschnitzt, gepolstert, etc.	159	330	246	399	589	1,388
165	— aus Ebenistenholz	46	112	75	113	116	371
166	Andere Holzwaren: bemalt, poliert, lackiert	160	?	39	48	42	453
171	Rahmen für Spiegel und Bilder: verziert, etc.	68	69	35	52	74	421
173	Korbflechterwaren, grobe	24	20	59	84	104	250
179	Bürstenbinderwaren, grobe	22	24	15	24	28	225
180	— feine	56	71	68	105	136	470

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

1,071 2,427 1,660 3,169 4,533 7,979

Davon:

181	Feld-, Wald- und Garten- gewächse, frisch	2	55	73	114	441	654
182	Gras- und Kleesaat	512	988	103	93	141	804
183	Andere Sämereien	13	62	478	572	407	583
184	Heu	110	490	283	1,219	1,030	1,608
185	Laub, Schilf, Stroh	107	370	422	851	2,107	2,587
186	Ölsamen und Ölfrüchte	60	75	61	84	146	591
188	Bäume, etc.: mit Wurzel- ballen	161	201	147	125	100	773
189	— ohne Wurzelballen	97	152	88	156	156	273

Nr. der
schweiz.
Statistik

	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Leder und Lederwaren . .	5,660	4,861	3,342	4,706	5,263	38,643
	Davon:						
190	Sohlenleder	846	642	259	341	392	5,791
191	Zeug- und Riemenleder; Kalbleder	1,783	1,537	340	190	520	1,866
192	Übrige Ledersorten . . .			1,747	1,858	2,373	18,458
194	Lederwaren, fertige, aus- genommen Reiseartikel	781	964	268	266	358	1,684
196	Vorgearbeitete Teile von Schuhwaren, ausge- nommen lederne . . .	121	57	14	105	172	607
198	Lederschuhe, feine . . .	1,132	837	284	695	532	4,921
200	Schuhwaren aus Geweben mit Ledersohle	435	350	46	279	273	1,585
201	— ohne Ledersohle . . .	?	?	64	64	183	237
203	Filzschuhe ohne Leder- sohle	?	?	1	87	64	98
205	Handschuhe, lederne . .	480	390	294	672	350	931
	Literarische, technische und Kunstgegenstände . . .	2,216	2,918	3,285	3,950	5,851	26,296
	Davon:						
206	Bücher und Karten . . .	1,477	2,111	1,927	2,183	3,641	11,965
207	Musikalien	18	30	39	49	30	526
208	Stiche, Photographien, etc.	165	183	266	369	486	2,927
209	Clichés, etc.	17	4	28	35	71	475
210	Pianos, Harmoniums . . .	100	41	55	66	142	1,679
211	Andere Musikinstrumente }		24	85	45	94	932
212	Teile für Musikinstru- mente	29	27	69	28	39	362
213	Wissenschaftliche Instru- mente und Apparate . . }	318	340	154	323	273	1,276
214	Mikroskope, Brillen, etc.			155	203	209	665
215	Elektrische Apparate . . }			153	352	497	3,642
216	Orthopädische Apparate, Verbandmittel	2	5	36	64	112	858
217	Bildhauerarbeiten . . .	30	12	194	29	13	163
219	Statuen aus Metall, aus- genommen Gußeisen und Zink	5	19	45	54	49	107
220	Abgüsse aus Gips, Schwe- fel, etc.	27	26	39	82	56	206
221	Glasmalereien, Photo- graphien auf Glas . . .	8	64	9	22	86	243
222	Naturalien	22	36	27	36	41	255
	Uhren	3,171	5,262	952	2,107	2,726	4,387
	Davon:						
223	Vorgearbeitete Teile und Rohwerke von Taschen- uhren	1,665	1,848	622	1,525	1,339	1,520

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
228	Federtriebuhren	225	89	69	71	74	201
230	Taschenuhren: aus Nickel, etc.	562	1,157	9	22	26	34
232	— aus Gold	172	173	23	104	198	199
234	Fertige Uhrwerke für Taschenuhren	12	52	—	110	92	107
235	Gehäuse für Taschen- uhren: aus Nickel, etc.	41	91	—	82	416	942
236	— aus Silber	97	57	—	10	41	46
237	— aus Gold	51	1,546	19	71	51	52
238	Andere fertige Teile für Taschenuhren	?	?	172	32	432	543
Maschinen und Fahrzeuge .		1,390	3,628	1,786	3,868	6,309	46,435
Davon:							
239	Dampfkessel	6	2	12	5	80	507
240	Dynamo-elektrische Ma- schinen	?	?	2	42	30	527
242	Land- u. hauswirtschaft- liche Maschinen	159	93	102	239	210	2,774
245	Spinnerei- und Zwirnerei- maschinen	?	?	5	74	75	1,096
249	Werkzeugmaschinen . . .	?	?	98	100	140	2,640
250	Nichtgenannte Maschinen	807	1,919	658	1,256	1,778	14,520
252/53	Maschinenteile, roh vor- gearbeitet	163	1,174	324	654	652	8,600
254	Treibriemen	60	154	49	110	120	869
256	Ackergeräte (Pflüge, Eg- gen, etc.)	8	14	67	70	109	540
257	Ökonomie- u. Lastwagen, -schlitten	13	14	11	22	42	244
259	Fuhrwerke zum Personen- transporte	7 {	64	48	437	2,526 ¹⁾	(¹ 3,548
260	Fahrräder		62	175	612	354 ²⁾	(² 2,508
266	Luxusschiffe		6	6	26	33	63
Eisen und Eisenwaren . .		3,868	9,940	5,573	12,228	12,353	80,049
Davon:							
277	Eisenerze	39	143	197	254	256	395
278	Roheisen	274	1,197	1,334	2,826	3,912	9,209
279	Schienen, Stabeisen, Blech: grobe Dimensionen . .	125	730	87	1,701	1,597	17,376
280	— feine Dimensionen . .	308	1,495	251	368	270	7,062
281	Walzdraht, roh	27	383	2	15	26	1,083
282	Blech unter 3 mm., roh }	284	1,064 {	35	38	24	1,924
283	— verzinkt, etc. . . . }			27	74	116	7,986

¹⁾ Darunter solche mit mechanischem Motor 2313; total 3074.

²⁾ " " " " " 42; total 128.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
284	Gezogener Draht, roh			13	16	32	433
285	— verzinkt, vernickelt, etc.	27	109	9	72	132	849
286	Gußwaren, ganz grobe, rohe	345	402	490	2,150	480	1,686
287	— andere	270	404	449	470	852	2,963
288	Rohe Röhren	4	109	2	128	34	4,133
289	Schmiedewaren, ganz grobe, rohe	158	131	137	268	159	3,139
290	Laschen, etc.; Sensen, Sicheln			29	80	189	500
291	Andere gemeine Schmiedewaren, roh	1,379	2,795	1,463	1,705	1,431	5,790
292	— abgeschliffen, etc.		171	548	1,310	1,857	5,930
293	Feine Schmiedewaren, poliert, bemalt, etc.	319	440	150	205	281	1,875
294	— emailliert	37	50	31	56	57	1,104
295	— vernickelt	10	21	21	43	76	1,070
291/95	Uhrenmacherwerkzeug	?	20	67	114	112	128
296	Messerschmiedewaren	190	241	173	242	440	1,438
297	Waffen	30	35	57	95	21	502
	Kupfer und Kupferwaren	1,124	2,617	1,922	5,288	7,925	20,275
	Davon:						
300	Kupfererze	—	—	16	47	83	943
301	Kupfer und Messing, in Barren, etc.	111	353	173	471	357	2,823
302	— gewalzt, etc.	647	1,623	1,360	3,974	6,669	11,747
303	Vorgearbeitete Waren; Drahtgewebe, etc.; Draht, mit Kautschuk umhüllt	86	190	112	215	186	751
305	Kupferschmied-, Rot- und Gelbgießerwaren	223	247	188	376	523	3,225
307	Kupfer, vergoldet, etc.: gewalzt, etc., auf Garn oder Seide gesponnen; Bronzewareen	29	120	48	101	96	223
	Edelmetalle und Waren daraus¹⁾	2,147	2,465	2,173	2,074	5,004	11,775
	Davon:						
324	Edelmetalle, gewalzt, in Platten, Streifen	1,144	1,235	942	478	514	686
325	Blattgold, etc.; Gold- und Silberdraht, etc.	94	46	82	289	318	537

¹⁾ Ausgenommen roh oder gemünzt.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
326	Plattierte Waren (Chri- stoffe)	69	116	119	163	393	1,393
327	Echte Bijouterie	628	743	1,030	1,143	3,769	9,159
	Übrige Metalle und Waren daraus	617	1,118	973	1,784	2,456	12,690
	Davon:						
272	Weichblei in Barren, etc.	15	124	9	68	29	1,343
273	Blei, gewalzt, etc.; Hart- blei; alte Lettern . . .	112	125	188	179	100	594
274	Rohe Bleiwaren	6	8	11	19	34	59
275	Neue Lettern	29	81	74	90	109	825
309	Nickel, Argentan, Neu- silber: gewalzt, etc. . .	102	271	134	204	470	1,445
310	Nickel- u. Neusilberwaren	9	7	7	19	30	276
311	Zink in Barren, etc. . .	14	21	16	55	68	633
312	— gewalzt, etc.	95	190	422	805	1,073	1,488
314	Zinkwaren, poliert, be- malt, gefirnißt	11	23	25	23	54	261
315	Zinn in Barren, etc. . .	100	147	19	144	247	4,832
317	Zinn- u. Britanniawaren, roh	6	3	7	6	8	69
318	— poliert, etc.	14	23	15	47	122	759
	Mineralische Stoffe . . .	4,538	11,850	12,842	15,053	14,840	90,933
	Davon:						
331	Bruchsteine, Kies, Sand, etc.	40	2,221	2,053	1,722	2,098	4,187
332	Gips- und Kalkstein, Ton, etc.	30	91	392	81	189	2,454
333	Polierbare Steinblöcke .	2	18	185	310	243	993
334	Bimssteine, Kryolith, Schmirgel, etc.	50	75	113	203	525	1,293
338	Dachschiefer	75	132	127	206	158	212
340	Mühlsteine, Porzellan- walzen	57	151	78	69	55	132
342	Wetzsteine	66	15	70	24	35	209
345	Schmirgelfabrikate (aus- genommen Leinwand) .	?	?	18	25	43	142
347	Gips, gebrannt, gemahlen	87	99	160	334	312	346
349	Hydraulischer Kalk . . .	233	349	530	273	20	78
350	Romanzement	469	689	666	665	694	722
351	Portlandzement	234	205	253	98	69	410
355	Steinhauerarbeiten, etc., roh	178	265	535	1,199	1,233	1,874
356 c	Arbeiten aus Marmor und Granit, etc.: poliert, etc.	8	13	27	32	76	251
357	Edelsteine, ungefaßt . .	—	21	89	66	154	615

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
359	Steinkohlen	1,290	4,434	4,946	6,076	5,669	46,297
361	Coaks	614	1,653	1,193	2,103	2,241	7,455
362	Briketten	937	1,122	1,333	1,385	854	11,848
363	Asphalt, etc.	68	39	21	45	55	237
366	Mineral- und Teeröle	56	96	18	41	25	1,805
Nahrungs- und Genussmittel		35,500	46,907	24,955	44,243	72,519	371,397
Davon:							
368	Butter, frisch	926	1,816	1,813	2,467	3,971	8,073
369	— gesotten, gesalzen; Margarine			4	48	1,012	2,241
373	Eier	660	954	1,296	1,617	1,663	13,646
378	Zuckerwaren	279	25	81	83	246	708
379	Feine Eßwaren			67	80	199	607
380	Frische Fische	227	383	504	627	1,133	3,248
381	Fische, getrocknet, etc.: in Gefäßen über 5 kg.	66	99	96	120	156	790
382	— bis zu 5 kg.	268	451	366	643	1,843	3,215
383	Frisches Fleisch	417	923	649	4,343	6,154	8,978
384	Fleisch und Speck, ge- räuchert, etc.; Fleisch- konserven	31	210	13	26	118	3,852
385	Lebendes Geflügel	466	411	195	198	157	1,176
386	Getötetes Geflügel	2,037	2,537	3,079	3,899	5,372	7,731
387	Wildbret			12	9	32	893
388	Wurstwaren	830	17	6	17	33	2,068
390	Frisches Obst			296	660	1,078	4,170
391	Frische Tafeltrauben	114	84	92	265	800	1,207
392	Trauben zur Kelterung	8	37	40	149	389	1,786
393	Kastanien	99	64	33	58	102	582
394	Dürres Obst und einge- stampfte Früchte	167	153	196	304	645	2,020
398 b	Datteln, Feigen, Mandeln, Haselnüsse	443	668	250	270	270	2,038
398 c	Andere Süßfrüchte			33	42	55	412
399	Kartoffeln	216	250	452	477	786	3,172
400	Frische Gemüse	640	841	544	1,217	1,888	4,775
401	Sauerkraut, etc.	8	8	15	29	35	56
403 b	Gemüsekonserven bis zu 5 kg.	119	162	140	108	216	378
404	Weizen	840	1,374	102	936	191	83,239
406	Hafer	1,020	785	191	137	172	19,881
407	Gerste	1,118	323	386	419	288	3,044
410	Bohnen	34	80	18	13	65	867
412	Andere Hülsenfrüchte (ausgenommen Erbsen)	67	52	31	22	43	140
415	Graupe, Gries, Grütze	2,784	51	2,164	2,788	3,595	5,576
416 b	Mehl			2,382	1,752	3,525	6,398
417	Brot	37	73	23	62	92	174

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
418	Teigwaren	85	41	30	34	65	182
420	Gewürze	28	51	82	40	108	1,069
421	Honig	18	33	43	75	126	829
425	Kaffeesurrogate, trocken	5	9	13	20	34	86
427	Weichkäse	1,102	917	496	771	862	1,857
428	Hartkäse			328	901	359	1,475
429	Malz	180	140	103	330	949	13,812
430	Frische Milch	1	590	577	726	907	1,142
434	Koch-, Siede- und Seesalz	307	193	288	217	176	194
436	Frische Schattiere . . .	42	53	69	100	108	153
437	Suppenartikel	48	37	28	31	30	110
440	Senf, zubereitet	26	3	37	34	43	62
443	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	21	18	52	63	89	287
444	Zigarren und Zigaretten	142	206	49	86	260	3,290
446	Melasse und Sirup . . .	75	69	61	22	26	438
447	Roh-, Kristall-, Pilé-, Ab- fall- u. Traubenzucker	1,372	2,288	553	3,952	4,498	21,556
448	Zucker in Hüten, Platten, Blöcken	2,262	3,489	306	1,967	2,108	5,923
449	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert	108	279	156	952	1,354	5,773
454	Obstwein	13	41	46	29	23	25
455	Naturwein in Fässern . .	9,276	9,625	4,486	5,736	18,162	51,542
457	— in Flaschen	923	739	165	163	395	767
459	Schaumwein in Flaschen }			611	785	1,941	1,993
461	Branntwein, Cognac, Rum, etc.: in Fässern	833	234	581	518	873	1,271
462	— in Flaschen	86	76	76	84	97	129
463	Liköre	410	122	92	184	305	392
	Öle und Fette	3,843	5,342	3,749	4,248	5,959	13,402
	Davon:						
465	Oliveöl in Fässern . . .	381	413	275	591	863	1,526
466	Andere Speiseöle in Fässern	¹⁾	¹⁾	1,291	1,584	1,971	2,260
467	Leinöl, roh, in Fässern	102	59	30	29	57	1,354
468 b	Andere fette Öle in Fässern ; Pflanzenwachs	1,492	1,886	476	703	1,246	4,699
469	Speiseöle in Flaschen . .	155	166	50	51	84	96
471	Talg	132	1,316	611	462	789	1,142
472	Tran, Degras; Walrat . .	103	92	51	69	29	979
474	Gewöhnliche Seifen . . .	1,345	1,291	811	659	808	882
475	Parfümierte Seifen . . .	65	90	120	59	74	308
	Papier und Papierwaren .	766	1,084	492	970	1,116	13,758
	Davon:						
479	Druck- u. Schreibpapier, etc.	107	190	11	173	213	2,633

¹⁾ Inbegriffen in Nr. 468 b.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
480	Mehrfarbiges Papier; Ta- peten	233	325	261	216	186	1,573
481	Briefpapier u. Enveloppen in Kartons, etc.	?	25	34	104	68	927
482	Etiketten, Formulare; Enveloppen	76	144	60	231	289	2,537
485	Buchbinder- und Karton- nagearbeiten	248	272	99	222	316	1,991
	Baumwolle und Baumwoll- waren	3,599	4,527	1,373	2,591	3,870	97,221
	Davon:						
489	Baumwollabfälle	153	154	260	223	277	1,977
497	Baumwollgarne auf Spu- len, etc.	54	80	56	129	132	3,316
499	Rohgewebe, glatte, 6 kg. und darüber per 100 m ²	36	74	35	66	129	14,635
502	Geblichte Gewebe, über 7 kg. auf 100 m ²	186	206	21	70	194	926
503	— unter 7 kg. auf 100 m ²			7	28	18	101
504	Bunte Gewebe, über 7 kg. auf 100 m ²	74	67	13	58	138	1,675
506	Gefärbte Gewebe, über 7 kg. auf 100 m ²	600	626	75	149	350	3,319
507	— unter 7 kg. auf 100 m ²			19	28	18	60
508	Bedruckte Gewebe, über 7 kg. auf 100 m ²	272	293	121	113	216	3,408
513	Plattstich- und Spitzen- gewebe, roh	—	52	28	92	140	510
514	Gemusterte Gewebe, ge- bleicht und farbig	54	169	123	443	682	5,783
515	Samtartige u. broschierte Gewebe, gebleicht und farbig; broschierter Tüll	176	137	145	246	286	1,640
516	Plattstich- und Spitzen- gewebe, gebleicht und farbig			126	111	311	1,328
518	Decken, roh			23	28	26	28
519	— gebleicht und farbig	88	69	42	61	68	756
520	— mit Posamentierarbeit, etc.			31	36	31	418
522	Bänder und Posamentier- waren	254	276	81	129	166	1,921
523	Kettenstichstickereien: Vorhänge	38	15	5	27	103	272
524	— andere	43	—	1	3	20	240
529	Spitzen	28	36	63	199	185	909
531	Wachstuch zu Möbeln, etc.	29	53	13	23	39	684

Nr. der
schweiz.
Statistik

	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Flachs, Hanf, Jute, etc. und Waren daraus	1,625	2,252	743	1,255	2,243	19,072
	Davon:						
533	Flachs, Hanf, etc., roh .	67	55	109	96	111	1,536
539	Garne auf Spulen, etc. .	118	136	106	147	193	487
544	Leinengewebe, roh oder gebraucht: 14-22 Fäden auf 5 mm ²	17	24	62	145	162	1,268
546	— über 22 Fäden auf 5 mm ² , sowie alle ge- bleichten, etc. Gewebe	1,048	1,614	249	548	1,080	6,938
547	Gewebe aus Jute, etc., roh oder gebraucht: über 22 Fäden auf 5 mm ² , sowie alle gebleichten, etc. Gewebe	12	15	14	27	17	84
549	Bänder und Posamentier- waren	54	66	37	68	90	339
550	Stickereien und Spitzen	36	50	54	63	319	979
551	Stricke und Taue . . .	42	27	18	33	54	262
552	Andere Seilerarbeiten .	50	49	36	57	72	354
	Seide und Seidenwaren . .	51,648	50,223	21,994	26,915	28,317	154,339
	Davon:						
558	Déchets	3,958	3,745	274	210	867	6,513
559	Peignée	12,854	15,551	9,381	12,640	13,302	15,407
561	Ungezwirnte Florettseide	21	200	122	55	178	460
562	Organsin und Trame .	7,273	5,318	8,703	6,887	7,905	90,959
563	Gezwirnte Florettseide .	169	562	191	257	378	983
564	Gefärbte Seide	630	413	84	1,609	153	662
565 b	Gefärbte Resten- u. Aus- schußseide	?	?	118	108	71	206
567	Rohe Näh-, Stick-, etc. -Florettseide	—	—	9	47	126	188
568 b	Seide und Florettseide auf Spulen, etc.	22	55	21	27	38	288
570	Gewebe aus reiner Seide	4,239	4,400	1,552	2,714	2,811	9,867
572	Gewebe aus Halbseide .	132	132	72	888	853	2,341
573	Schals, Schärpen, etc. aus Seide	¹⁾	¹⁾	141	98	105	258
575	Bänder aus Seide . . .	1,657	2,007	488	234	474	1,313
576	— aus Halbseide . . .	144	550	59	322	358	1,003
577	Posamentierwaren aus Seide						
578	— aus Halbseide . . . }	164	246	280	251	255	742
579	Stickereien	112	404	43	103	168	247
580	Spitzen	330	796	347	349	180	379
							359

¹⁾ Inbegriffen in Nr. 570.

Nr. der
schweiz.
Statistik

	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Wolle und Wollenwaren .	10,547	9,714	5,580	8,582	10,859	72,425
	Davon:						
582	Wolle, roh u. gewaschen; Abfälle, Kunstwolle .	204	533	606	697	2,450	17,443
583	— gemahlen, gefärbt, ge- kämmt	1,080	285	1,356	1,542	1,041	5,234
584	Streichgarn, roh: einfach oder dubliert	57	8	2	5	121	407
585	Kammgarn, roh: einfach oder dubliert	71	88	34	14	683	4,423
589	— gebleicht, etc.: ein- fach oder dubliert. . }	14	5	40	103	101	1,209
591	— — mehrfach . . . }			77	56	68	613
592	Garne auf Spulen, etc. zum Detailverkauf. .	62	53	24	51	53	2,331
594	Rohe Streichgarngewebe	87	152	123	206	207	296
596	Gebleichte, gefärbte, be- druckte Gewebe, schwere }	6,546	5,568	516	1,210	1,084	11,817
597	— leichte }			1,989	3,280	3,508	18,667
599	Filztücher	?	26	1	27	54	222
600	Decken, ungenäht, etc. .	294	389	108	88	180	473
601	— andere	53	41	9	26	34	140
602	Bodenteppiche, grobe, un- genäht	10	7	3	12	23	75
603	— andere	385	511	174	761	617	2,325
605	Bänder	76	365	25	48	60	930
606	Posamentierwaren . . .	329	489	157	256	218	2,182
608	Filzstoffe	61	32	144	125	253	790
610	Filzwaren, ungenäht, ge- färbt, etc.	169	94	48	25	17	1,004
	Kautschuk und Guttapercha	188	192	113	330	514	5,069
	Davon:						
612	Kautschuk, etc. in Kugeln, Platten, Riemen, etc. .	46	45	53	89	118	1,235
615	— in Schläuchen, Röhren, etc.	49	28	26	93	301	1,744
617	Kautschukwaren, ausge- nommen elastische Ge- webe	31	56	19	82	74	909
	Stroh und Strohwaren . .	1,419	1,253	71	92	94	3,539
	Davon:						
619	Stroh, Rohr, Bast, etc.: gefärbt, gesponnen, etc.	913	979	21	26	21	479
620 b	Grobe Waren; Matten, Körbe, Besen, etc. . .	52	24	21	38	50	177

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Konfektions- und Modewaren	7,342	6,552	2,595	6,795	10,089	44,496
	Davon:						
623	Baumwollene Leibwäsche	133	151	127	242	485	1,717
624	Baumwollene Korsetten .	448	594	160	463	588	1,864
625	Andere baumwollene Kon- fektion .	519	511	139	815	1,463	5,431
626	Leinene Leibwäsche . .	36	44	71	152	280	1,827
627	Andere leinene Konfek- tion .	213	334	90	394	572	1,937
628	Seidene Krawatten . .	1,984	84	63	123	99	1,344
629	Andere seidene Konfek- tion		920	241	647	793	1,598
630	Wollene Konfektion . .		1,137	437	1,564	2,224	13,062
631	Spitzenkleider und ge- stickte Kleider . . .	?	?	11	14	139	498
632	Baumwollene Wirkwaren	72	64	35	134	231	2,296
634	Seidene Wirkwaren . .	12	15	73	18	23	413
635	Wollene Wirkwaren . .	140	486	120	502	533	3,473
636	Pelzwerk	162	189	75	189	687	2,331
637	Putzmacherwaren . . .	1,267	365	438	621	702	1,673
638	Ungarnierte Filzhüte . .	?	?	57	23	43	336
639	Ungarnierte Strohhüte, etc.	139	118	71	95	238	821
640	Garnierte Filzhüte . . .	218	261	114	213	154	1,377
641	Garnierte Strohhüte, etc.	¹⁾	874	150	370	602	1,056
642	Bettzeug, fertig gefüllt .	21	23	14	45	72	177
645	Halbseidene Schirme . .	176	104	7	23	37	283
646	Seidene Schirme . . .			19	33	30	134
647	Schirmgestelle, Schirm- stöcke	42	44	27	27	31	345
648	Getragene Kleider und Leibwäsche	64	107	47	71	42	189
	Tiere	12,050	14,922	12,279	8,413	23,373	60,046
	Davon:						
651	Pferde	2,095	1,666	2,529	1,775	3,501	9,238
654	Füllen	877	216	832	886	1,157	1,468
656	Ochsen	²⁾	²⁾	4,392	4,411	12,736	30,897
657	Zuchtstiere	²⁾	²⁾	68	168	2,015	3,566
658	Kühe	²⁾	²⁾	1,617	108	68	1,463
661	Mastkälber über 60 kg.	²⁾	²⁾	1,006	793	176	423
662	Kälber bis und mit 60 kg.	141	201	148	37	37	42
663	Schweine über 60 kg. . .	1,244	2,038	413	105	3,249	7,730
664	— bis zu 60 kg.			311	2	67	136
665	Schafe	497	389	67	71	279	3,561

¹⁾ Inbegriffen in Nr. 637.²⁾ 1886: Rindvieh über 150 kg.: Schlachtvieh 3902; Nutztvieh 1330; Rindvieh von 60 bis 150 kg. 1927.
1890: Ochsen und Stiere: Schlachtvieh 5337, Nutztvieh 627; Kühe und Rinder: Schlachtvieh 352, Nutztvieh 2126; Jungvieh, ungeschauelt: 1437.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Tierische Stoffe	674	771	858	1,072	1,641	13,682
	Davon:						
669	Rohe Häute	129	67	212	250	323	1,431
670	Rohe Felle	18	169	62	135	361	2,889
671	Sattler- und Kürschner- felle, zugerichtet, etc.	170	110	82	141	249	965
672	Kürschnerfelle in Tafeln oder Säcken	?	12	2	12	19	132
673	Gemeine Tierhaare	59	14	16	13	29	433
674	Borsten, sortiert, etc.	30	24	34	38	39	554
675	Pferde- und Büffelhaare, roh	61	73	117	140	106	1,423
676	— gereinigt	13	21	8	16	23	790
677	Menschenhaare	25	33	67	36	78	191
678	Perrückenmacher- und Haararbeiten		29	20	10	5	27
681	Bettfedern	20	40	46	41	65	2,008
683	Blasen, Därme, Käselab	60	40	17	84	115	969
684	Wachs	44	50	59	30	59	395
690	Fischbein, abgeschliffen .	1	39	22	24	37	53
692b	Perlen, ungefaßt	—	—	1	1	35	228
693	Waschschwämme	?	?	32	28	42	280
	Tonwaren	748	1,208	1,121	984	1,236	7,921
	Davon:						
694b	Falzziegel, roh	219	117	81	55	57	207
695	Rohe Röhren, ohne Muffen	1)	42	49	21	11	16
696	Feuerfeste Steine	65	82	72	77	72	677
697	Backsteine, Platten, Flie- sen: roh	1)	324	273	101	119	324
699	Tonröhren, Fliesen, Plat- ten: einfarbig, glatt: gedämpft, etc.; archi- tektonische Verzierun- gen	?	?	9	17	54	168
705	Steinzeugfliesen u. -Plat- ten: geschiefert, etc. . .	21	21	15	20	42	254
708	Waterclosets aus Por- zellan, etc.	?	?	24	13	26	507
709	Gemeine Töpferwaren . . .	105	99	60	82	114	1,349
710	Feine Töpferwaren	92	147	106	133	180	1,771
711	Porzellan	239	362	358	389	492	1,897

1) Inbegriffen in Nr. 694 b.

Nr. der
schweiz.
Statistik

	Artikel	1886	1890	1895	1900	1905	Total 1905
	Verschiedene Waren . . .	3,209	2,222	1,531	1,931	2,290	13,321
	Davon:						
712	Feine Quincaillerie . . .	26	23	108	129	112	857
713	Gemeine Quincaillerie:						
	Schmucksachen	212	324	239	355	294	1,541
714	— andere	2,835	1,763	841	1,050	1,330	6,505
715	Lampen	?	25	30	24	57	573
719	Schreib- und Zeichnungs- materialien	219	245	174	133	190	1,104
720	Spielzeug	121	154	125	222	281	1,686
	Total in Millionen Fr. (ohne die rohen und gemünzten Edelmetalle)	175	207	122	181	274	1,380

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die am 20. Oktober 1906 abgeschlossene Handels-
Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. der am 20. Oktober 1906 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsübereinkunft,
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 5. November 1906,

beschliesst:

Art. 1. Der genannten Übereinkunft wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen am 20. Oktober 1906.

Übersetzung nach dem französischen Originaltext.

Der schweizerische Bundesrat

und

der Präsident der französischen Republik,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung des Handels zwischen den beiden Völkern zu begünstigen, haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Übereinkunft abzuschliessen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Dr. Adolf Deucher, Chef des Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements;

Herrn Karl Eduard Lardy, Doktor der Rechte, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der französischen Republik;

Herrn Arnold Künzli, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;

Herrn Alfred Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;

Herrn Louis Martin, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;

Herrn Dr. Ernst Laur, Sekretär des schweizerischen Bauernverbandes;

Der Präsident der französischen Republik:

Seine Excellenz Herrn Révoil, Botschafter der französischen Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Thiébaud, bevollmächtigten Minister;

Herrn Chapsal, Direktor des Handels im Handelsministerium,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1.

Die Gegenstände französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation, die in der Beilage A zu dieser Übereinkunft bezeichnet sind und direkt aus dem französischen Gebiet eingeführt werden, sollen in der Schweiz zu den in dieser Beilage festgesetzten Zöllen, in denen alle Zuschlagstaxen inbegriffen sind, zugelassen werden. Die in der genannten Beilage nicht enthaltenen Gegenstände sollen in der Schweiz den niedrigsten Zöllen unterliegen. Wenn einer der in der genannten Beilage A eingetragenen Zölle erhöht werden sollte, so darf der neue Ansatz auf die Erzeugnisse französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die französische Regierung angewendet werden.

Art. 2.

Die Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation, die in der Beilage B zu dieser Über-

einkunft bezeichnet sind und direkt aus dem schweizerischen Gebiet eingeführt werden, sollen in Frankreich zu den in dieser Beilage festgesetzten Zöllen, in denen alle Zuschlagsteuern inbegriffen sind, zugelassen werden. Die in der genannten Beilage nicht enthaltenen Gegenstände sollen in Frankreich den Ansätzen des Minimaltarifes unterliegen. Wenn einer der in der genannten Beilage B eingetragenen Zölle erhöht werden sollte, so darf der neue Ansatz auf die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die schweizerische Regierung angewendet werden.

Art. 3.

Die schweizerische Regierung verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex die Vorteile der Bestimmungen zu gewähren, die in dem dieser Übereinkunft beigefügten Reglement, Beilage C, enthalten sind.

Art. 4.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich überdies, den andern unentgeltlich an jeder Begünstigung, edem Vorrecht oder jeder Ermässigung der Zolltarife für die Einfuhr oder die Ausfuhr teilnehmen zu lassen, die er einem dritten Staate einräumen sollte.

Art. 5.

Als direkt eingeführt sollen auch diejenigen Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation gelten, die auf ausländischen, an die Schweiz anschliessenden Eisenbahnen nach Frankreich versandt werden, sofern in diesem Falle die Eisenbahnwagen oder die Frachtstücke, die diese Waren enthalten, vom schweizerischen Zollamte verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder

Bleie bei der Ankunft in Frankreich unversehrt befunden werden und die Beförderung nach den zwischen den beiden Regierungen für den internationalen Eisenbahndienst vereinbarten Normen stattfindet.

Die Waren französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation sollen unter den nämlichen Bedingungen bei der Einfuhr in die Schweiz genau gleich behandelt werden.

Art. 6.

Wenn einer der beiden vertragschliessenden Teile es für notwendig hält, eine neue Zuschlags- oder Verbrauchsabgabe oder eine Zuschlagstaxe für einen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation einzuführen, so kann der gleichartige ausländische Gegenstand bei der Einfuhr sofort mit einer Steuer oder einer Zuschlagstaxe im gleichen Betrage belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder Ermässigung der vorerwähnten Steuern und Abgaben sind die Zuschlagsgebühren aufzuheben oder im Verhältnis herabzusetzen.

Wenn jedoch im Falle einer Aufhebung die Fabrikate einer Überwachung oder sonstigen administrativen Massnahme unterstellt werden, so sind die direkten oder indirekten Lasten, die den einheimischen Fabrikanten hieraus entstehen, durch eine gleichwertige Zuschlagstaxe auf den Erzeugnissen des andern Landes auszugleichen.

Die Rückzölle bei der Ausfuhr französischer oder schweizerischer Erzeugnisse sollen genau nur die Zuschlags- oder innern Verbrauchsabgaben repräsentieren, die auf den genannten Erzeugnissen oder auf den Stoffen lasten, die zu deren Herstellung verwendet werden.

Art. 7.

Waren jeder Art, die aus einem der beiden Länder herkommen und in das andere eingeführt werden, dürfen

keinen höhern Zuschlags- oder Verbrauchsabgaben unterworfen werden, als wie sie von den gleichartigen Waren einheimischer Erzeugung jetzt oder in Zukunft erhoben werden. Die Einfuhrabgaben sollen jedoch um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Art. 8.

Die Regierung der Eidgenossenschaft leistet Gewähr dafür, dass die französischen Erzeugnisse von den Verwaltungsbehörden der Kantone oder Gemeinden in keinem Falle mit andern oder höhern Zuschlags- oder Verbrauchsabgaben belegt werden, als wie sie den Produkten des eigenen Landes auferlegt sind; die französische Regierung ihrerseits leistet Gewähr dafür, dass die schweizerischen Erzeugnisse von den Verwaltungsbehörden der Departemente oder Gemeinden in keinem Falle mit andern oder höhern Zuschlags- oder Verbrauchsabgaben belegt werden, als wie sie den Produkten des eigenen Landes auferlegt sind.

Art. 9.

Die beiden vertragschliessenden Teile behalten sich das Recht vor, die alkoholhaltigen oder mit Alkohol hergestellten Erzeugnisse mit einer Abgabe zu belegen, die der auf den verwendeten Alkohol entfallenden, innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Art. 10.

Goldschmiede- und Bijouteriewaren aus Gold, Silber, Platin oder andern edeln Metallen sollen bei der Einfuhr aus einem der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waren einheimischer Fabrikation geltenden

Kontrollverfahren unterliegen, und vorkommendenfalls nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die zur Kontrolle und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände gegenwärtig in Bellegarde und in Pontarlier errichteten besondern Bureaux oder diejenigen, die an Stelle dieser beiden Bureaux in jedem andern, nahe an der Schweizergrenze liegenden Orte errichtet werden könnten, sollen während der Dauer dieser Übereinkunft fortbestehen. Man ist einverstanden, dass die Gold- und Silberwaren auch im rohen Zustande kontrolliert werden können, sofern die Arbeiten derart vorgerückt sind, dass sie bei der Fertigstellung keinerlei Veränderung erleiden; ferner, dass die rohen oder fertigen Uhrenschalen den französischen Kontrollämtern zugesandt werden können, sofern für deren Wiederausfuhr durch eine verbürgte Erklärung (*soumission cautionnée*) Sicherheit geleistet wird.

Art. 11.

Waren von anderm als schweizerischem Ursprung, die aus der Schweiz in Frankreich eingeführt werden, sollen nicht höhern Zuschlagsabgaben unterworfen sein, als die gleichartigen Waren, die aus irgend einem andern europäischen Lande auf anderm Wege als direkt mit französischen Schiffen in Frankreich eingeführt werden.

Art. 12.

Die Importeure französischer oder schweizerischer Waren sollen der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch zwischen einem dritten Lande und dem einen oder andern der vertragschliessenden Teile kein Meistbegünstigungsverhältnis besteht, darf die Vorweisung

von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen die Zeugnisse entweder vom Vorstand des Ausfuhrzollamtes oder, an den Versandorten, von den Handelskammern, den Konsuln oder Konsularagenten des Landes, in das die Einfuhr stattzufinden hat, oder von einer Ortsbehörde ausgestellt werden. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse haben unentgeltlich zu geschehen.

Art. 13.

Die Anstände über die Art, die Gattung, die Klasse, den Ursprung oder den Wert der eingeführten Waren sollen nach der allgemeinen Gesetzgebung des Bestimmungslandes erledigt werden.

Art. 14.

Die Zolldeklarationen müssen alle für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten; es sollen also darin ausser der Art, Gattung, Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Waren je nach Umständen auch deren Gewicht, Anzahl, Mass oder Wert angegeben sein.

Wenn es dem Deklaranten nicht möglich ist, die zu verzollende Warengattung oder Menge anzugeben, so kann ihm das Zollamt gestatten, die Gattung, das Gewicht, das Mass oder die Anzahl auf seine Kosten in einem vom Zollamte bezeichneten oder genehmigten Lokal zu ermitteln, worauf der Importeur die ausführliche Deklaration der Ware innerhalb der von der Gesetzgebung eines jeden Landes bestimmten Fristen anzufertigen hat.

Art. 15.

Wenn der Deklarant wünscht, dass der Zoll für die nach dem Nettogewichte abzufertigenden Waren vom wirklichen Nettogewichte erhoben werde, so hat er dieses

Gewicht in seiner Deklaration anzugeben. Geschieht dies nicht, so findet die Verzollung nach dem Bruttogewichte unter Abzug der gesetzlichen Tara statt.

Art. 16.

Man ist darüber einverstanden, dass die nach dieser Übereinkunft zu erhebenden Zölle wegen Havarie oder irgendwelcher Verschlechterung der Waren in keiner Weise ermässigt werden sollen.

Art. 17.

Die durch eines der beiden Länder durchgehenden Waren jeder Art sind gegenseitig von jedem Transitzoll befreit.

Die Durchfuhr nachgemachter Waren ist untersagt; diejenige von Schiesspulver, von Explosiv- und Sprengstoffen, von Kriegswaffen und Schiessbedarf kann ebenfalls untersagt oder von besondern Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation wird gegenseitig jedem der beiden Länder für alles, was die Durchfuhr betrifft, zugesichert.

Art. 18.

Kaufleute, Industrielle und andere Produzenten des einen der beiden Länder, sowie ihre Handelsreisenden, sollen das Recht haben, im andern Lande gegen Vorweisung einer Legitimationskarte, ohne Entrichtung irgend einer Patenttaxe, Ankäufe für ihren Handel oder ihre Industrie zu machen und dort bei Personen oder Häusern, die ihre Artikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, Bestellungen aufzusuchen. Sie können Muster oder Modelle mit sich führen; das Hausieren mit Waren ist ihnen jedoch

untersagt, sofern sie hierfür nicht die Erlaubnis nach der Gesetzgebung des Landes, das sie bereisen, erhalten haben.

Da die in Frankreich niedergelassenen Kaufleute, Industriellen und andern Produzenten, sowie ihre Handelsreisenden, in der Schweiz beim Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen, die weder Handel noch Industrie betreiben, eine besondere Patenttaxe zu entrichten haben, so sollen umgekehrt die in der Schweiz niedergelassenen Kaufleute, Industriellen und andern Produzenten, sowie ihre Handelsreisenden, wenn sie in Frankreich unter den nämlichen Bedingungen Bestellungen aufsuchen, einer gleichen Taxe unterworfen sein.

Ferner bleibt vereinbart, dass wenn den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Personen im einen der beiden Länder eine Patenttaxe auferlegt werden sollte, die Kaufleute, Industriellen und sonstigen Produzenten dieses Landes, sowie ihre Handelsreisenden, im andern Lande einer gleichen Steuer unterworfen werden können.

Art. 19.

Die Legitimationskarte für Handelsreisende ist nach dem dieser Übereinkunft beigegeführten Formular (Beilage D) auszustellen. Den beteiligten Personen des einen der beiden Länder wird gegen Vorweisung dieser Karte im andern Lande eine neue Karte verabfolgt, die sie berechtigt, daselbst ihre Kaufs- und Verkaufsgeschäfte auszuführen, und zwar nach Entrichtung der Patenttaxe, wenn eine solche vorgeschrieben ist.

Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig das Verzeichnis der Behörden mitteilen, die zur Ausstellung der verschiedenen, im vorhergehenden Absatz bezeichneten Karten ermächtigt sind.

Art. 20.

Zollpflichtige Waren, die als Muster oder Modelle dienen und von den im Art. 18 dieser Übereinkunft genannten Personen in eines der beiden Länder eingeführt werden, sind zollfrei zuzulassen, sofern die nachstehenden, zur Sicherung der Wiederausfuhr oder der Aufbewahrung in einem Niederlagshause erforderlichen Formalitäten erfüllt werden :

1. Das Zollamt, über das die Muster oder Modelle eingeführt werden, bestimmt den Betrag des Zolles, dem die genannten Gegenstände unterliegen. Der Handelsreisende hat diesen Betrag beim Zollamte bar zu deponieren oder dafür genügende Sicherheit zu leisten.

2. Zur Festhaltung der Identität ist jedes einzelne Muster oder Modell, soweit dies möglich ist, mit einem Stempel (*estampille, timbre*), Siegel oder Blei zu bezeichnen. Diese Zeichen können ausnahmsweise auch an den Behältern angebracht werden, mit denen die Gegenstände direkt verbunden sind, wenn das Einfuhrzollamt findet, dass dieses Verfahren genügende Sicherheit biete.

Die amtlichen Erkennungszeichen zur Festhaltung der Identität von Mustern und Modellen, die aus einem der beiden Länder ausgeführt werden und zur Wiedereinfuhr in dasselbe bestimmt sind, sollen gegenseitig anerkannt werden. Die von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes angebrachten Zeichen sollen also dazu dienen, die Identität der Gegenstände auch im andern Gebiete festzustellen. Immerhin können die Zollbehörden des einen oder andern Landes Ergänzungszeichen anbringen, wenn sie diese Vorsichtsmassnahme als unerlässlich erachten.

3. Dem Importeur ist ein Erlaubnisschein oder eine Bescheinigung auszustellen, worin enthalten ist :

- a. ein Verzeichnis der eingeführten Muster oder Modelle mit nähern Angaben über die Art der Gegenstände, sowie der besondern Zeichen, die zur Feststellung ihrer Identität dienen können;
- b. die Angabe des Zollbetrages, dem die Muster oder Modelle unterliegen, sowie die Angabe, ob der Zollbetrag bar deponiert oder sichergestellt worden ist;
- c. die Beschreibung des Erkennungszeichens (Stempel, Siegel oder Blei), das auf den Mustern, Modellen oder, wenn dies zutrifft, auf den Behältern angebracht worden ist;
- d. die Frist, nach deren Ablauf der Zollbetrag, je nachdem er hinterlegt oder sichergestellt wurde, der Zolkasse verfallen ist oder entrichtet werden muss, sofern die Muster oder Modelle innerhalb dieser Frist nicht wieder ausgeführt oder in ein Niederlagshaus gebracht worden sind. Die genannte Frist darf zwölf Monate nicht übersteigen.

4. Ausser den Stempelabgaben für die Ausstellung der Bescheinigung oder des Erlaubnisscheines sind vom Importeur keine Gebühren zu erheben, auch nicht für die Anbringung der Zeichen zur Sicherung der Identität der Muster oder Modelle.

5. Die Muster oder Modelle können sowohl über das Zollamt ihres Eintrittes, als auch über jedes andere, zur Abfertigung von Mustern oder Modellen ermächtigte Zollamt wieder ausgeführt werden.

6. Wenn die Muster oder Modelle vor Ablauf der oben bestimmten Frist (3, lit. d) einem hierfür geöffneten Zollamt zur Wiederausfuhr oder Übergabe an ein Niederlagshaus vorgewiesen werden, so hat sich dieses Zollamt durch eine Prüfung zu überzeugen, ob die ihm vorge-

wiesenen Artikel wirklich diejenigen sind, wofür die Einfuhrbewilligung erteilt worden ist. Wenn hierüber kein Zweifel besteht, hat das Zollamt die Wiederausfuhr oder die Übergabe an ein Niederlagshaus zu bestätigen und den bei der Einfuhr hinterlegten Zollbetrag zurückzuerstatten oder die Löschung der Kautions anzuordnen.

Art. 21.

Die Bestimmungen der Art. 18, 19 und 20 dieser Übereinkunft sind sowohl auf Gewerbe, die im Umherziehen ausgeübt werden, als auf den Hausierhandel nicht anwendbar. Jeder der vertragschliessenden Teile behält sich in dieser Hinsicht volle Freiheit seiner Gesetzgebung vor.

Art. 22.

Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich, gegen einander keinerlei Verbot oder zeitweilige Beschränkung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in Kraft zu setzen, die nicht gleichzeitig auf die andern Nationen Anwendung fänden. Vorbehalten bleiben jedoch Ausnahmen, die aus sanitarischen Gründen, zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder der Zerstörung von Ernten, sowie mit Rücksicht auf Kriegseignisse notwendig würden.

Art. 23.

Die schweizerischen Landesangehörigen sind nicht gehalten, in Frankreich eine Fabrik zu besitzen, um dort in Beziehung auf die gewerblichen Muster und Modelle den gleichen Schutz zu geniessen, wie die eigenen Landesangehörigen. Die französischen Landesangehörigen sollen in der Schweiz den nämlichen Vorteil geniessen.

Art. 24.

Wenn zwischen den vertragschliessenden Teilen über die Auslegung dieser Übereinkunft oder ihrer Beilagen, sowie über die Anwendung der Zölle, die in den Tarifverträgen der vertragschliessenden Teile mit dritten Mächten festgesetzt sind, ein Streit entstehen sollte, so ist dieser auf Verlangen des einen oder andern Teils nach den in der Beilage E vorgesehenen Bedingungen auf schiedsrichterlichem Wege zu schlichten, und zwar gilt dies auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung der Übereinkunft beziehe.

Art. 25.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft gelten auch für Algerien.

Immerhin können die Vorteile dieser Bestimmungen auf schweizerische Waren bei ihrer Einfuhr in Algerien nur dann Anwendung finden, wenn diese Frankreich transitiert haben.

Die Waren schweizerischen Ursprungs, die direkt in die französischen Kolonien und Besitzungen und in die Protektoratsländer Hinterindiens eingeführt werden, sollen dort zu den niedrigsten Taxen zugelassen werden, die auf fremde Erzeugnisse anwendbar sind; ferner sollen der Handel und die Industrie der Schweiz in diesen Gebieten die Vorteile der meistbegünstigten Nation geniessen. Die aus den französischen Kolonien und Besitzungen und aus den Protektoratsländern Hinterindiens herstammenden Waren, die direkt in die Schweiz eingeführt werden, geniessen ebenfalls die Vorteile der meistbegünstigten Nation. Die Bestimmungen dieser Übereinkunft sollen übrigens auch für jene Gebiete gelten.

Art. 26.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden keine Anwendung auf solche Waren, die im einen oder andern der beiden Länder jetzt oder in Zukunft den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden.

Art. 27.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, während der Dauer dieser Übereinkunft die von den beiden Regierungen am 23. Februar 1882 abgeschlossene Übereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, sowie den Zusatzartikel zu derselben, vom 25. Juni 1895, nicht aufzukünden.

Art. 28.

Diese Übereinkunft soll am 20. November 1906 in Kraft treten und wirksam bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo der eine der vertragschliessenden Teile dem andern seine Absicht, sie aufhören zu lassen, kund gegeben haben wird.

Art. 29.

Diese Übereinkunft soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikationsurkunden so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am
20. Oktober 1906.

(L. S.) (gez.) **A. Deucher.**

(L. S.) (gez.) **Lardy.**

(L. S.) (gez.) **A. Künzli.**

(L. S.) (gez.) **Alfred Frey.**

(L. S.) (gez.) **Louis Martin.**

(L. S.) (gez.) **Ernst Laur.**

(L. S.) (gez.) **Révoil.**

(L. S.) (gez.) **Thiébaud.**

(L. S.) (gez.) **Chapsal.**

Beilage A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

NB. Die Buchstaben und Ziffern nach dem Texte jeder Position (in Klammern) bedeuten:

a: den Ansatz des bis zum 31. Dezember 1905 angewendeten alten Gebrauchs-
tarifes;

g: den Ansatz des geltenden neuen Gebrauchstarifes.

Fette Ziffern: Ermässigung unter den Ansatz des geltenden neuen Gebrauchs-
tarifes.

Das Zeichen plus (+) bei den neuen Vertragszöllen bedeutet Erhöhung, das
Zeichen minus (—) Ermässigung des alten, bis zum 31. Dezember 1905
angewendeten Zolles.

Alle nicht fett gedruckten Ansätze sind Bindungen des neuen Gebrauchstarifes.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
		per 100 kg.
31 b	Weintrauben, frische: — Tafeltrauben in kleinen Paketen oder Schachteln oder Körben von höchstens 5 kg. Gewicht, lose oder je 4 bis 10 zu Cageots oder Traglasten vereinigt, mit Papier- oder Leinwandumhüllung, auch in ganzen Wagenladungen (a und g 2. 50)	2. 50
37 a	Datteln (a 3. —, g 15. —)	frei
ad 40 b	Trüffeln, frische (a und g 50. — ¹⁾	frei
ad 41	Trüffeln, getrocknet (a und g 50. — ²⁾	5. —
ad 42	Trüffeln, Kapern und Oliven, eingesalzen: in Fässern ³⁾	5. —

¹⁾ Bisher nach Nr. 103: Gegenstände des feinern Tafelgenusses.

²⁾ Bisher nach Nr. 103: Gegenstände des feinern Tafelgenusses.

³⁾ Trüffeln: a und g 50. —; Kapern und Oliven: a 25. —, g 5. —

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	Gemüse, konserviert, in Essig oder anderswie eingemacht: in Gefässen aller Art von 5 kg. Gewicht oder darunter:	per 100 kg.
44 b	— andere ¹⁾ (a 30. —, g 35. —)	30. —
	Zucker ²⁾ :	
68	— Roh- und Kristallzucker; Stampf-(Pilé-) Zucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form (a und g 7. 50)	5. — —
69	— in Hüten, Platten, Blöcken, etc.; Abfall von raffiniertem Zucker (a: Abfallzucker 7. 50, anderer 9. —; g 9. —)	7. 50 —
	Speiseöle in Gefässen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht:	
73	— andere Speiseöle ³⁾ (a 1. —, g 2. —)	1. —
74 a	Oliveneröl in Gefässen von 10 l. oder weniger und im Gewichte von höchstens 10 kg. (a 20. —, g 15. — ⁴⁾)	10. — —
85	Geflügelkonserven (a 6. —, g 10. —)	6. —

¹⁾ D. h. andere als Tomatenkonserven.

²⁾ Infolge der Ermässigung des Zolles für Hutzucker (Nr. 69) geht auch der Ansatz für die hier nicht aufgeführte Nr. 70, „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“, von Fr. 10. 50 auf Fr. 9. — zurück, da nach einer Vereinbarung im Vertrag mit Deutschland der Zoll für Nr. 70 nur Fr. 1. 50 höher sein darf als der Zoll für Nr. 69.

³⁾ D. h. andere als Olivenöl.

⁴⁾ Nach dem alten Tarif wurde Olivenöl in Blechgefässen von weniger als 10 l. Inhalt mit Fr. 20. — verzollt; der neue Gebrauchszoll von Fr. 15. — gilt für Olivenöl in Gefässen aller Art von 10 kg. Gewicht und darunter.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	Fische, getrocknet, gesalzen, mariniert, ge- räuchert oder anderswie zubereitet:	per 100 kg.
89	— in Gefässen aller Art von 3 kg. Gewicht oder darunter (a 16. —, g 40. —) . . .	10. —
ad 93	Tafelbutter, frisch, auch gesalzen (frisch: a und g 7. —; gesalzen: a 10. —, g 20. —) .	7. —
96	Oleomargarin; Speisetalg (a 10. —, g 12. 50)	10. —
97 b	Kokosbutter (a 10. —, g 20. —)	15. —
ad 99	Die harten oder halbharten Käse, wie: Roquefort, Sept-Moncel, Gex, Sassenage, Mont- Cenis, Port-Salut, Auvergne, Cantal, Laguiole, werden wie die Grana-Käse ²⁾ behandelt (a und g 4. —). Es ist vereinbart, dass die obigen Bezeich- nungen von Spezialitäten nicht den Ort der Produktion, sondern die Art der Fabrikation angeben. Der Zoll von Fr. 4. — wird daher auf alle Käsesorten dieser Fabrikationsart ange- wendet, ohne Rücksicht auf die Gegend, wo- her sie kommen.	
100 a	Juliennes, fein zerkleinert, in offener Ver- packung (a 7. —, g 20. —)	7. —
116	Obstwein (Most) (a 1. 50, g 5. —)	3. —

¹⁾ Eine Ermässigung tritt nur für gesalzene Butter ein.

²⁾ Für Grana (Parmesan, Lodigiano und Reggiano) ist im Vertrag mit Italien ein Zoll von Fr. 4. —, für andere Hartkäse ein Zoll von Fr. 10. — vereinbart worden.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
ad 117	1. Die Weine von Lunel, Grenache, Banyuls, Frontignan, Blanquette de Limoux, bis zu 18° Alkohol, unterliegen, ohne Rücksicht auf ihren Zuckergehalt¹⁾ wie Marsala und andere Weine²⁾ dem Zoll nach Nr. 117 (in Fässern) oder dem von Flaschenweinen (Nr. 119) der meistbegünstigten Nation erhobenen Zoll³⁾. Muskateller- und andere französische oder algerische Süssweine bis zu 18° Alkohol sind ohne Rücksicht auf ihren Zuckergehalt¹⁾ gleich zu behandeln. 2. Für neuen Wein wird ein Abzug von 6 % gestattet, das heisst, 100 Kilogramm neuen Weines werden bloss für 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweiligen bis und mit dem 31. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder in solchen Fässern oder Reservoirwagen stattfindet, die mit Luftspunden versehen sind⁴⁾. 3. Die schweizerischen Zollämter werden für die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmten französischen Naturweine die Analysezeugnisse anerkennen, die von den staatlichen	per 100 kg.

¹⁾ Vgl. Art. 4, Ziffer 4, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1905 (A. S. n. F. XXI, 741), sowie die Bekanntmachung der schweizerischen Oberzolldirektion vom 12. Oktober 1906 (Bundesbl. 1906, IV, 898) betreffend Abänderung jenes Beschlusses.

²⁾ D. h. Malvasia-, Moscato- und Vernaccia-Weine (Vertrag mit Italien), Malaga-, Xeres- und süsse Prioratoweine (Vertrag mit Spanien), sowie die im Art. 3 der Handelsübereinkunft mit Portugal aufgeführten Spezialweine (Porto, Madeira, etc.).

³⁾ Wein in Fässern: a 3. 50, g 8. —; Flaschenweine: a und g 25. —.

⁴⁾ Diese Bestimmung entspricht sowohl der frühern als auch der jetzigen Zollpraxis (Verträge mit Italien und Oesterreich-Ungarn), mit der einzigen Ausnahme, dass der Endtermin für die begünstigte Einfuhr früher auf den 30. November (statt 31. Dezember) festgesetzt war.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	önologischen Stationen Frankreichs (Nîmes, Montpellier, Beaune, Toulouse und Bordeaux, sowie denjenigen, die allenfalls künftig errichtet werden) ausgestellt sind. Durch diese Bestimmung wird jedoch das Recht der Schweiz, ihrerseits die Analyse der eingeführten Weine zu untersuchen, in keiner Weise beschränkt. Schaumweine, auch aus Obst:	per 100 kg.
121 a	— in Flaschen (a 40. —, g 60. —) . . .	40. —
121 b	— in halben Flaschen (a 40. —, g 60. —) .	34. —
	Cognac, Armagnac und andere aus Wein hergestellte natürliche Branntweine; natürliche Fruchtbranntweine; Rum und Tafia:	
126 a	— in Fässern: für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen (a —. 20, g —. 40)	per Grad und 100 kg. — 20
127 a	— in Flaschen oder Krügen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt (a 30. —, g 40. —)	per 100 kg. 30. —
128	Liqueurs, Liqueurweine und andere aromatisierte oder versüsste gebrannte Wasser: in Fässern, Flaschen oder Krügen (a 30. —, g 40. —)	30. —
132	Pferde und Füllen (a: Pferde 3. —, Füllen 1. —; g 10. —)	per Stück 5. —
136	Ochsen (a 15. —, g 32. —)	27. —
141	Mastkälber über 60 kg. Gewicht (a 10. —, g 15. —)	12. —

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken	
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen: — in Kübeln oder Töpfen:	per 100 kg.	
208 a	— — Phönix-, Kentia-, Kokos-, Areka-, Sago- (Cycas-), Zwerg- (Chamaerops-), Pandaneen und andere Palmen; Heidekraut (bruyères) und Ericaceen (a 1. —, g 3. —) . . .	1. —	
208 b	— — andere (a 1. —, g 3. —) — nicht in Kübeln oder Töpfen:	2. 50	+
210	— — mit Wurzelballen (a 1. —, g 3. —) .	2. 50	+
	Korkholz, verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.:		
228 a	— Korkschröt zur Korksteinfabrikation; Kork- mehl (a 5. —, g 30. —)	10. —	+
228 b	— anderes (a 5. —, g 30. —)	20. —	+
	Baumwollgewebe:		
374	— Tüll, broschiert (a 45. —, g 60. —) . .	45. —	
375	— Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) (a: rohe 30. —, andere 45. —; g 60. —)	45. —	
ad 382	Der Zoll dieser Nummer findet auf alle Litzen Anwendung, die den Barmerlitzen ähn- lich und für den gleichen Gebrauch verwend- bar sind ¹⁾ .		
398 a	Leinengarne, roh, einfach, von Nr. 25 eng- lisch und darüber (a 6. —, g 8. —) . . .	2. —	—

¹⁾ Für Barmerlitzen (Nr. 382) wurde im neuen Generaltarif der bis-
herige Zoll von Fr. 45. — beibehalten und im Handelsvertrag mit Deutsch-
land sodann ein Ansatz von Fr. 20. — zugestanden.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
		per 100 kg.
400	Garne, gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht: von Nr. 41 oder darüber, sowie Leinengarne von Nr. 25 und darüber (a: gebaucht 6. —, gebleicht 10. —; g ¹⁾) . . .	2. — —
404	Garne aus den unter Nr. 366 genannten Spinnstoffen ²⁾ : für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.) (a 40. —, g 50. —)	45. — +
443	Seide und Florettseide (Cordonnet), zum Nähen, Sticken, Posamentieren: roh (a 6. —, g 30. —) Andere Leibwäsche ³⁾ , Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	7. — +
533	— aus Seide (a 175. —, g 250. —) . . . Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	225. — +
535	— aus Baumwolle und Leinen ⁴⁾)	100. — +
547	Kleidungsstücke für Herren und Knaben: — aus Seide (a 175. —, g 250. —) . . .	225. — +
550	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen: — aus Seide (a 175. —, g 250. —) . . .	225. — +

¹⁾ Neuer Gebrauchstarif: Garne von Nr. 41 und darüber 2. —, größere 9. —.

²⁾ Es sind dies Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf, etc.

³⁾ D. h. andere als Hemden, Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, etc. aus Baumwolle oder Leinen.

⁴⁾ Aus Baumwolle: a 65. —, g 100. —; aus Leinen: a 70. —, g 190. —.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
ad 552	In diese Nummer¹⁾ fallen nur solche aus Geweben hergestellte Kleidungsstücke für Damen und Mädchen (ausgenommen Leibwäsche, Umschlagtücher, Schürzen u. dgl.), sowie solche Wirkwaren aller Art, die bestickt oder mit Spitzen besetzt sind. Gegenstände, die sich wegen der kleinen Menge oder wegen des geringen Wertes der Stickereien oder der Spitzen, die sie aufweisen, nicht als eigentliche Luxusartikel qualifizieren, sind nach den Nummern 539, 542, 545 oder 549/551 zu verzollen. Konfektionswaren, nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, etc.:	per 100 kg.
	558 — aus Seide (a 175.—, g 250.—) . . .	225.— +
	Pelzwerk, nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig:	
	571 a — aus Schaf- und Ziegenfellen, ausgenommen solches aus chinesischem Schaffell, Astrachan und Caracul (a 150.—, g 200.—) .	120.— —
	571 b — anderes (a 150.—, g 200.—) . . .	200.— +

¹⁾ Nr. 552 des Gebrauchstarifes lautet: „Kleidungsstücke für Damen und Mädchen: bestickt; Spitzenkleider (a und g 300).“^a

Die am Schlusse dieser Tarifbestimmung genannten Positionen enthalten die Wirk- und Strickwaren (ausgenommen Handschuhe und Strümpfe) aus Baumwolle (a 60.—, g 70.—), Leinen (a 80.—, g 70.—), Seide (a und g 250.—) und Wolle (a 75.—, g 100.—), ferner unbestickte und nicht mit Spitzen garnierte Kleidungsstücke für Damen und Mädchen aus Baumwolle (a 65.—, g 90.—), Leinen (a 70.—, g 90.—), Seide (a 175.—, g 250.—, resp. nach dem vorliegenden Tarif nun 225.—) und Wolle (a 105.—, g 150.—).

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken	
		per 100 kg.	
574	Putzmacherwaren, nicht anderweit genannt (a 200. —, g 250. —)	200. —	
	Schirmbezüge, genäht:		
582	— aus Seide (a 175. —, g 300. —)	250. —	+
583	— andere (a ¹⁾ , g 180. —)	130. —	+
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus weichen oder halbharten Steinen, deren Gewicht 2000 kg. per Kubikmeter nicht erreicht:		
	— nicht profiliert:		
595 a	— — geschliffen oder poliert (a 3. —, g 4. —)	2. 50	—
	— profiliert:		
596 a	— — ungeschliffen (a ²⁾ , g 4. —)	3. —	+
597 a	— — — geschliffen oder poliert (a ³⁾ , g 6. —)	5. —	+
607	Dachschiefer (a 1. —, g 2. —)	1. 50	+
611	Gips, gebrannt oder gemahlen (a —. 20, g —. 40)	— 35	+
618	Romanzement (a —. 50, g 1. —)	— 80	+
	Bimssteine; Feuersteine; Kryolith; Magnesit; Putzsteine; Wienerkalk; Speckstein; Trip- pel; Sand, gewaschen oder gefärbt:		
626	— in Gefässen aller Art von 5 kg. Gewicht oder darunter (a —. 50, g 5. —)	3. —	+

¹⁾ Alte Zölle: baumwollene 65. —, leinene 70. —, wollene und halb-
wollene 105. —.

²⁾ Alte Zölle: nicht ornamentiert —. 75, ornamentiert 4. —.

³⁾ Alte Zölle: nicht ornamentiert 3. —, ornamentiert 4. —.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
		per 100 kg.
638	Edelsteine aller Art, nicht anderweit genannt, ungefasst; rohe Granaten und rohe Rubinen (a: Edelsteine 30.—, Granaten und Ru- binen 10.—; g 30.—)	3. — —
640 a	Asphalt in Platten, Fliesen, etc., für Boden- belag (a —. 30, g 1. 50)	1. — +
	Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:	
684	— gefärbt, matt, poliert, etc. (a 7.—, g 12.—)	7. —
709	Stahlspäne (Stahlwolle) (a 12.—, g 15.—)	12. —
714	Rundeisen unter 75 mm. Dicke, Walzdraht der Nr. 715 ausgenommen (a 1. 70, g 2.—)	2. — +
715	Walzdraht in Ringen: über 5 mm. und unter 13 mm. Dicke (a ¹⁾ g 1. 50) . .	1. 50 ±
718 a	Blöcke und Knüppel über 100 cm. bis und mit 150 cm. Länge (a —. 10, g 2.—) . .	—. 10
723 a	Gusstahldraht zur Kratzenfabrikation, in einer Dicke von weniger als 5 mm., unter Vor- behalt der nötigen Kontrollmassregeln (a 4.—, g 4. 50)	—. 60 —
730 a	Stahlblech zur Werkzeugfabrikation, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmassregeln (a und g 2. 50)	—. 60 —
782 a	Vieschellen aus Stahlblech, auch verzinkt, verzinkt, verkupfert oder vernickelt (a 10.— und 12.—; g 30.—)	20. — +

¹⁾ Alte Zölle: über 5 mm. und unter 11 mm. 1. 30, über 11 mm.
und unter 13 mm. 1. 70.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken	
		per 100 kg.	
788 a	Elastische Matratzenfedern aus verkupfertem Eisen (a 12. —, g 20. —)	15. —	+
802 a	Hufeisen- und Blitzableiterformen aus Eisen oder Stahl; Amboss- oder Wagenachsen- formen aus Eisen; Feilenstahl in Feilen- form, nicht behauen (a 3. —, g 6. —) . .	5. —	+
830	Nieten, Schrauben, Schwillen, Nägel, Stiften ¹⁾ (a 10. —, g 15. —)	15. —	+
839 a	Gewebe und Gitter aus Bronzedraht (a und g 60. —)	10. —	—
843 a	Blei, gewalzt (a und g 1. 50)	1. 50	
843 b	Bleidraht; Kugeln, Schrot (Draht a 1. 50, g 2. —; Rest a und g 1. 50)	1. —	—
843 c	Blei in Blech; Röhren (a 1. 50, g 2. —) .	2. —	+
893 a	Spritzapparate (pulvérisateurs); Siebmaschinen und Sortiermaschinen (trieurs) für Ge- treide und Sämereien; Milchzentrifugen; Hagelkanonen und -Mörser (a ²⁾ , g 7. —) .	4. —	

¹⁾ Aus Kupfer und Messing.

²⁾ Alte Zölle: Böller (Katzenköpfe) und Hagelschiesskanonen wie Eisenwaren, meist Fr. 10. — und Fr. 12. —; alle andern Maschinen dieser Nummer Fr. 4. —.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken	
		per 100 kg.	
	Andere Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport ¹⁾ :		
	— mit mechanischem Motor, ausgenommen Motorbicycles und -Tricycles, etc.:		
913 a	— — nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert (a 20.—, g 40.—)	25.—	+
914 a	— — mit Leder überzogen oder gepolstert (a 20.—, g 60.—)	40.—	+
934	Andere ²⁾ fertige Bestandteile von Taschenuhren (a und g 100.—)	50.—	—
	Accumulatoren und Accumulatorenplatten; Elemente und Batterien; montierte Elektroden:		
950	— in Verbindung mit Kautschuk oder Celluloid (a 6.—, g 15.—)	10.—	+
951	— andere (a 6.—, g 8.—)	8.—	+
	Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:		
982	— in Gefässen aller Art von mehr als 1 kg. Gewicht (a und g 50.—)	45.—	—
983	— in Gefässen aller Art von 1 kg. Gewicht oder darunter (a und g 100.—)	90.—	—
1040	Soda, kristallisiert (a —. 30, g —. 50)	— 50	+
1042	Unterchlorigsaure Salze (a —. 30, g 2.—)	1.—	+

¹⁾ D. h. andere als: Ökonomie- und Lastwagen, Schubkarren, Möbelwagen, Wohnwagen, Kinderwagen, Kinderfahrräder mit wenigstens 3 Rädern, Krankenfahrstühle.

²⁾ D. h. andere als: vorgearbeitete Teile und Rohwerke, fertige Werke, rohe und fertige Gehäuse.

Nummern des schweiz. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken	
		per 100 kg.	
1100 a	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet: — Bleiweiss (a 3. —, g 5. —)	4. 50	+
1107	Farben aller Art, zubereitet: — Bleiweiss, Zinkweiss, Perlweiss (a 5. —, g 7. —)	6. 50	+
1124	Bienenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, etc.) (a 1. 50, g 8. —)	6. 50	+
1133	Türkischrotöl und andere Sulforicinate (a. 1. — g 2. —)	2. —	+
1134	Stearin, Degras (a: Stearin 1. —, Degras — 50; g 1. —)	1. —	1) +
aus 1155 a	Schreibkreide, natürliche, in vierkantigen Stücken, nicht in Papier eingefasst (a —. 60, g 20. —)	3. —	+
1163 a	Statuen aus Gusseisen oder Zink (a 5. —, g 20. —)	10. —	+
Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz.			
5	Knochen (a —. 10, g 2. —)	1. —	+
1) Eine Erhöhung des alten Zolles ist nur für Degras eingetreten.			

Beilage B.

Zölle bei der Einfuhr in Frankreich.

NB. Die Buchstaben und Ziffern nach dem Texte jeder Position (in Klammern) bedeuten:

- m: den Ansatz des zurzeit geltenden französischen Minimaltarifes;
a: den Ansatz des am 31. Dezember 1905 erloschenen schweizerisch-französischen Handelsabkommens vom 25. Juni 1895 (französisches Gesetz vom 16. August 1895).

Fette Ziffern (in der Kolonne „Zölle“): Ermässigung unter den Ansatz des zurzeit geltenden Minimaltarifes.

Das Zeichen plus (+) bei den neuen Vertragszöllen bedeutet Erhöhung, das Zeichen minus (—) Ermässigung der Zölle, die während dem Handelsabkommen von 1895 bestanden haben.

Wo nichts bemerkt ist, bleiben die Zölle, wie sie während dem Abkommen von 1895 galten, unverändert.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
35	Milch, auch sterilisiert oder peptonisiert, nicht eingedickt ¹⁾	per 100 kg. 2. 50
35 bis aus 35 ^{ter}	Milch, konzentriert, rein (m 5. —) a. Milch, konzentriert, mit einem Zucker- zusatz von weniger als 40 % ²⁾ b. Kindermehl mit einem Zuckerzusatz von weniger als 40 % ²⁾	5. — 40 % der Abgaben für raffinierten Zucker plus Fr. 6. — per 100 kg. netto ²⁾ .

¹⁾ Bisherige Zölle: frische Milch m Fr. 2. 50, sterilisierte m und a Fr. 2. 50; peptonisierte: wie gezuckerte Milch, s. Nr. 35^{ter}.
²⁾ Die bisherigen Ansätze waren: Nach dem Minimaltarif, Hälfte des Zuckerzolles plus Fr. 6. — = Fr. 22. —; nach dem Abkommen von 1895, 40 % des Zuckerzolles plus Fr. 6. — = Fr. 18. 80 per 100 kg. Die Abgaben für raffinierten Zucker betragen Fr. 32. — per 100 kg.; sie setzen sich zusammen aus der internen Steuer von Fr. 25. —, der Raffinadegebühr von Fr. 1. — (seit 1. September 1906; vorher Fr. 2. —) und dem nach der Brüsselerkonvention zulässigen, eigentlichen Einfuhrzoll von Fr. 6. — per 100 kg.
³⁾ Wie bisher, zusammen Fr. 18. 80 per 100 kg. Vgl. Fussnote 2 hiervor.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
aus 36	Käse, sog. Gruyère (m 15. —, a 12. —) . . <i>Ad ex 36.</i> Emmenthalerkäse (mit Einschluss von bernésines oder petits bernois), Greyerzer- (Freiburger-) Tisch- oder Reibkäse, Saanen- käse, Sbrinz und andere Spalenkäse sind nach dieser Nummer zu verzollen.	per 100 kg. 12. —
aus 93	Bonbons; in Zucker eingemachte Früchte (m: Zoll des raffinierten Zuckers ¹⁾) . .	Zoll des raffinierten Zuckers ¹⁾.
aus 98	a. Chokolade mit 55 % oder weniger Kakao (m 101. 70 ²⁾) b. Milchchokolade, flüssig, mit höchstens 5 % vollständig entfettetem und trockenem Kakao und mit höchstens 25 % Zucker (m 101. 70 ²⁾)	
	<i>Ad ex 98 a und b.</i> Wenn Frankreich die Zölle für Kakao oder Zucker ermässigen oder erhöhen sollte, so wird der Zoll für Chokolade im Verhältnis der darin enthaltenen Mengen von Kakao oder Zucker herabgesetzt oder erhöht werden.	
aus 238 ^{bis}	Galläpfel- und Sumachextrakt (m 3. —) . .	3. —
aus 293	Extrakte aus Farbhölzern und andern Farbstoffen, andere ³⁾ : schwarz und violett (m 15. —, a 10. —)	10. —

¹⁾ Fr. 32. — per 100 kg. Siehe die Fussnote 2 auf der vorhergehenden Seite.

²⁾ Seit 1. September 1906, infolge Ermässigung der Raffinadesteuer für Zucker; vorher Fr. 102. 25.

³⁾ D. h. andere als Garancine und Krappextrakt.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
aus 294	Farben aus Steinkohlenteer: andere Farbstoffe ¹⁾: Rote, gelbe, blaue, violette und grüne Derivate des Di- und Triphenylmethans; Farbstoffe aus Alkylanilinen und Azofarbstoffe: trocken (m 100. —) 100. — in Teigform, mit mindestens 50 % Wassergehalt (m 56. —) 56. —	per 100 kg.
aus 368	Garne aus reiner Baumwolle, einfach: gebleicht (m: Zoll der rohen plus 15 %)	Zoll der rohen Garne mit 15 % Zuschlag.
368 ^{bis}	Garne aus reiner Baumwolle, einfach: glaciert (m: Zoll der gebleichten oder gefärbten plus —. 45 per kg. ²⁾)	Zoll der gebleichten od. gefärbten einfachen Garne mit 30 Cts. Zuschlag per kg. ²⁾.
aus 369	Garne aus reiner Baumwolle, gezwirnt: glaciert (m: Zoll der gebleichten oder gefärbten Zwirne plus —. 45 per kg. ²⁾)	Zoll der gebleichten od. gefärbten Zwirne mit 30 Cts. Zuschlag per kg. ²⁾.
379	Garne aus Florettseide: roh, gebleicht, lasurblau (azurés), einfach: per kg. messend: 80,500 m. oder weniger (m 75. —) 75. — mehr als 80,500 m. (m 120. —) 120. —	

¹⁾ D. h. andere als Pikrinsäure.

²⁾ Rohe glacierte Garne und Zwirne unterliegen dem Zoll der rohen gewöhnlichen Garne mit einem Zuschlag von 45 Cts. per kg.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	roh, gebleicht, lasurblau (azurés), gezwirnt: per kg. messend:	per 100 kg.
	80,500 m. oder weniger im einfachen Garn (m 85. —)	85. —
	mehr als 80,500 m. im einfachen Garn (m 140. —)	140. —
	gefärbt (m: gleiche Zölle plus 50. —) .	Gleiche Zölle mit Fr. 50. - Zuschlag per 100 kg.
380	Seide zum Nähen, Sticken, Posamentieren, für den Kurzwarenhandel und andere:	
	roh (m 300. —)	300. —
	gefärbt (m 400. —, a 300. —)	300. —
aus 382	Käsetücher aus Flachs oder Hanf, glatt, roh, geschlichtet oder nicht, in der Grösse von höchstens 2,5 m. auf 1,5 m., oder in Quadrat- form von höchstens 2 m. Seite, die im Fond des Gewebes, nach Teilung der Summe durch 2, nicht über 6 Ketten- und Schuss- fäden in einem Quadrat von 5 mm. Seite enthalten, nach den in den Einfuhrzoll- ämtern hinterlegten Mustern (m 45. —) .	30. —
aus 392	Leinene Taschentücher, gestickt (m: wie an- dere Stickereien, d. h. Gewebezoll plus 800. —)	Wie Stiche- reien auf andern als Baumwoll- geweben und Tüll (Nr. 459 bis, 5)
405 bis	Binden aus reinem glattem Baumwollgewebe, zu Verbänden, höchstens 15 cm. breit und nicht über 10 m. lang, im Gewichte von mehr als 3 kg. per 100 m ² und mit höchstens	

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
406 aus 407	16 Ketten- und Schussfäden in einem Quadrat von 5 mm. Seite; Abschnitte (Coupons) von Baumwollgeweben gleicher Art, von 1 m. Länge und darunter, in einzelnen Paketen:	per 100 kg.
	roh (m meist 230. —)	150. —
	gebleicht, auch aseptisch (A) (m meist 276. —)	200. —
	(A) Ausserdem, für die mit Jodoform imprägnierten Binden und Abschnitte, die auf Jodoform lastenden Abgaben ¹⁾ .	
	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköpte und Zwillich: gefärbt (m: Zoll der rohen plus 30. —)	Zoll der rohen Gewebe mit Fr. 30. — Zuschlag per 100 kg.
	Taschentücher, Halstücher (Foulards), Cache-nez, Fichus, Shawls, aus reiner Baumwolle, glatt, auch gaufriert, am Stück oder zerschnitten, auch mit offenen oder geknüpften Gewebefransen: bedruckt ²⁾ :	

¹⁾ Der Zoll für Jodoform (Nr. 236) beträgt Fr. 400. — per 100 kg.; hierzu kommt noch die Alkoholverbrauchssteuer von Fr. 495. — per 100 kg. (225 l. Alkohol à Fr. 2. 20 per l.).

²⁾ Nach dem *Minimaltarif* von 1892 betragen die Zölle für bedruckte Gewebe:

in 1 und 2 Farben	in 3 bis 6 Farben	in 7 und mehr Farben
----------------------	----------------------	-------------------------

Zoll des rohen Gewebes plus:

3. 75	6. 25	10. —
-------	-------	-------

per 100 m. Länge des Gewebes; wenn dieses über 1 m. breit ist, wird der Zuschlag entsprechend erhöht.

Das *Abkommen von 1895* liess die Zölle der rohen Gewebe und die Druckzuschläge als solche unberührt, setzte aber fest, dass diese Zuschläge per 100 m² (statt auf 100 m. Länge) zu erheben seien.

Das franz. Gesetz vom 21. Dezember 1905, wodurch die in jenem Abkommen getroffenen Änderungen des Minimaltarifes in der Hauptsache wieder aufgehoben wurden, behielt den seit 1895 bestehenden Verzollungsmodus (Berechnung der Druckzuschläge per 100 m²) bei.

Die heutigen franz. Zölle für die schweiz. Sorten bedruckter Baumwolltücher variieren zwischen Fr. 148. — und Fr. 241. — per 100 kg.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	— in einer Farbe auf weissem Grund	per 100 kg. Zölle der rohen Gewebe je nach der Art, mit Fr. 1.85 Zuschlag per 100 m ² .
	— in zwei Farben	Zölle der rohen Gewebe je nach der Art, mit Fr. 3.75 Zuschlag per 100 m ² .
	— in drei Farben	Zölle der rohen Gewebe je nach der Art, mit Fr. 5. — Zuschlag per 100 m ² .
	— in vier bis sechs Farben	Zölle der rohen Gewebe je nach der Art, mit Fr. 6.25 Zuschlag per 100 m ² .
412	Gewebe aus reiner Baumwolle: Brillantés oder gemusterte, roh (m Zoll der glatten plus 30 %)	Zölle der glatten Gewebe, je nach der Klasse, mit 30 % Zuschlag.
419 ^{bis}	Gipsschienen oder Binden, schlauchförmig, aus Baumwolle gewirkt, mit Gips gefüllt, zu Verbänden, mit Zutaten aus Jutegewebe, Baumwollgaze, Sicherheits-Stecknadeln, die verlötete Büchse inbegriffen: sofern das Gewicht des Gipses mindestens 70 % des Gesamtgewichtes beträgt ¹⁾	12. —
ad 419, 443 und 459 ²⁾	Wirkwaren mit Häkelarbeiten (crochets), Spitzen, Bändern, Litzen, Galons und andern Verzierungen werden nicht als bestickt oder	

¹⁾ Nach gegenwärtiger Zollpraxis wird jeder einzelne Bestandteil dieser Gipsbinden nach Material und Beschaffenheit verzollt, was einen Ansatz von ungefähr Fr. 13.50 per 100 kg. ergibt.

²⁾ Diese Tarifnummern umfassen die Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle und Seide, rein und gemischt.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	mit Spitzen oder Posamentierarbeit verziert angesehen, wenn diese Zutaten den Preis der Ware um weniger als 15 % erhöhen ¹⁾ .	per 100 kg.
aus 457	Transmissionsriemen aus Kamelhaar, auch mit öhlhaltiger Masse imprägniert (m 30. —)	30. —
aus 459	Tücher (Foulards), Krepp, Tüll, Posamenterie und alle andern Gewebe aus reiner Seide, jeden andern Ursprungs als aus den Ländern des äussersten Ostens ²⁾ : 1. Krepp, Tüll und Posamenterie aus reiner Seide 2. Sammet und Plüsch aus reiner Seide . 3. Mousselines, Grenadines, Schleierstoffe (voiles) und gleichartige Gewebe aus reiner Seide: glatt, gemustert oder bro- schiert 4. Gaze und Etamine aus reiner Seide, glatt oder gemustert	Zölle nach dem Minimaltarif, nicht gebunden ³⁾ 400. —

+

¹⁾ Im Abkommen von 1895 war eine Limite von bloss 10 % festgesetzt. Wenn die Zutaten den Preis der Ware um 10 % oder mehr erhöhten, so unterlagen baumwollene und wollene Unterkleider einem Zoll von Fr. 600. — statt Fr. 300. —, seidene einem Zoll von Fr. 800. — statt Fr. 400. — per 100 kg.

²⁾ *Minimaltarif* (Gesetz vom 21. Dezember 1905): Gewebe, Foulards, Krepp, Tüll und Posamenterie aus reiner Seide, aus den Ländern des äussersten Ostens Fr. 900. —, andern Ursprungs Fr. 400. — *Handelsabkommen von 1895*: Gewebe und Foulards aus reiner Seide, roh Fr. 400. —, in anderer Farbe als schwarz Fr. 240. —, schwarz Fr. 200.

³⁾ Vom Inkrafttreten dieser Übereinkunft, d. h. vom 20. November 1906 an: Krepp, Tüll und Posamenterie Fr. 400. —, Sammet, Plüsch und Mousseline Fr. 600. —, Grenadine, Schleierstoffe und gleichartige Gewebe Fr. 560. — (Gesetz vom 13. Juli 1906).

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
		per 100 kg.
	5. Glatte Gaze aus reiner Seide, speziell für Beutlereien, mit Einschluss der zum Aufspannen fertiggestellten Beuteltücher (m und a 400. — ¹⁾	400. —
	6. Dichte Gewebe, sowie Tücher (Foulards) und alle andern Gewebe aus reiner Seide, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 hier- vor nicht genannt sind:	
	roh	500. — +
	in anderer als schwarzer Farbe . .	325. — +
	schwarz	250. — +
	Wirkwaren ²⁾ :	
	andere Gegenstände aller Art ³⁾ : alle andern Gegenstände mit Einschluss der Klei- dungsstücke oder der Bestandteile von solchen (fertig oder nicht) (m 500. —, a 400. —)	400. —
	Bänder aus Seide oder Florettseide, rein oder mit andern Spinnstoffen gemischt, sofern die Seide oder die Florettseide im Gewichte vorherrschen: andere ⁴⁾ (m 400. —) . . .	400. —
459 ^{bis}	1. Stickereien auf Baumwollgeweben: a. Maschinenstickereien aus Baumwoll- garnen auf glattem Baumwollgewebe	

¹⁾ Die zum Aufspannen fertiggestellten Beuteltücher unterlagen bisher dem Konfektionszuschlag von 10 %.

²⁾ Ganz oder vorwiegend aus Seide.

³⁾ D. h. andere als Handschuhe und Wirkstoffe am Stück (Meterware).

⁴⁾ D. h. andere als Sammetbänder.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	(mit Kette und Schuss), in Banden oder Streifen mit regelmässigen Abständen zwischen dem bestickten und dem unbestickten Teil des Gewebes, bei denen der unbestickte Teil sichtlich gleich breit oder breiter ist als der bestickte Teil; Maschinenstickereien aus Baumwollgarnen auf glattem Baumwollgewebe (mit Kette und Schuss), sogenannte Volants, bei denen der unbestickte Teil des Gewebes erheblich breiter ist als der bestickte Teil (m: Gewebezoll plus 800. -; a ¹)	Zoll des Gewebes mit 30 % Ermässigung, plus Fr. 600. - per 100 kg.
	b. andere (m: Gewebezoll plus 800. -) .	Zoll des Gewebes mit einem Zuschlag von Fr. 800. - per 100 kg.

¹⁾ Das Handelsabkommen von 1895 enthielt folgende Bestimmungen:

Die Stickereien in Banden und Streifen auf glattem Baumwollgewebe (mit Kette und Schuss), bei denen der bestickte und der unbestickte Teil in sichtlich gleichen Abständen wechseln, entrichten:

1. Den Stickereizuschlag nach dem bestickten Teil, d. h. nach dem Gesamtgewicht unter Abzug des zu 30 % angenommenen Gewichtes des unbestickten Gewebes;

2. den Zoll nach dem Grundgewebe, d. h. nach dem Gesamtgewicht unter Abzug des zu 30 % angenommenen Gewichtes des Stickfadens.

In gleicher Weise werden auch die als „Volants“ bezeichneten Stickereien auf Baumwollgeweben verzollt., bei denen der unbestickte Teil des Gewebes erheblich breiter ist als die Stickerei. Die Breite der Stickflächen, die in Zacken oder Festons endigen, werden von den Spitzen der Zacken bis zu den entgegengesetzten äussersten Punkten der gestickten Bande gemessen.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken	
	2. Stickereien auf Tüll, auch mit Effekten in Ätztickerei oder solchen, die durch Ausschneiden entstanden sind, oder mit Applikation eines andern sichtbaren Gewebes (m: Zoll für Tüll ¹⁾ plus 800. —) . . .	Zoll des Tülls mit einem Zuschlag von Fr. 800. — per 100 kg.	+
	3. Ätz- oder Luftstickereien, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist: ohne Gewebe oder mit teilweise sichtbarem Gewebe ²⁾ . .	per 100 kg. 1050. —	+
	4. Ätz- oder Luftstickereien, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist: mit teilweise sichtbarem Tüll (m: Tüllzoll plus 800. —, meist 1616. —)	1200. —	
	5. Alle andern Stickereien (m: Gewebezoll plus 800. —)	Zoll des Gewebes mit einem Zuschlag von Fr. 800. — per 100 kg.	
aus 495	Juwelierwaren, Bijouterie aus Gold, Silber und Platin (m 500. —)	per 100 kg. 500. —	

¹⁾ Die Ansätze des jetzigen Minimaltarifes betragen: für rohen Baumwolltüll mit weniger als 7 Maschen auf 1 cm. Fr. 500. —, für solchen mit 7 und mehr Maschen Fr. 680. —, für Seidentüll Fr. 400. — per 100 kg. Gebleichte oder gefärbte baumwollene Tülle unterliegen überdies dem Bleichezuschlag von 20 %, bzw. dem Farbzuschlag von Fr. 30. — per 100 kg.

²⁾ Ätztickereien ohne Grundstoff, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden gänzlich entfernt ist, unterliegen nach dem gegenwärtigen Minimaltarif dem Zoll von Fr. 800. — per 100 kg. Sobald jedoch noch Grundstoff vorhanden oder untergelegt ist, werden diese Stickereien wie andere (Gewebezoll plus 800. —) verzollt.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	Taschenuhrwerke ohne Gehäuse:	per Dutzend
497	Werke und Hemmungsträger (porte-échappements), roh oder fertig, mit oder ohne Vorarbeiten für das Einsetzen der Hemmung, aber ohne Steine ¹⁾	— 75 —
498	Werke und Hemmungsträger, mit eingesetzter Hemmung, jedoch weder vergoldet, versilbert, noch vernickelt:	
	mit Cylinderhemmung (m 5. —, a 3. 50)	3. 50
	mit Anker- oder anderer Hemmung (m 8. —, a 6. —)	6. —
499	Uhrwerke, ganz fertige, vergoldet, versilbert oder vernickelt:	
	mit Cylinderhemmung (m 24. —, a 27. —)	27. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung (m 36. —, a 33. —)	33. —
	<i>Allgemeine Anmerkungen zu 500 bis 503^{bis}. Schalen mit Verzierungen aus Gold oder Silber sind als goldene oder silberne Schalen zu verzollen. Jedoch werden Schalen aus Silber, deren Olivetten (onglettes), Scharniere und Aufziehkronen aus Gold bestehen oder</i>	

¹⁾ Bisherige Zölle: Werke und Hemmungsträger ohne Vorarbeiten für das Einsetzen der Hemmung m 1. —, a - 75 per Dutzend; andere nach Nr. 498 (s. dort). Nach bestehender Zollpraxis wird aber das blosse Punktieren der Löcher und das Durchbohren der obern Brücke der Unruhe (coq) nicht als Vorarbeit angesehen, die eine Versetzung der Gegenstände in Nr. 498 zur Folge hat.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	vergoldet oder plattiert sind, als silberne angesehen; ferner werden als Schalen aus unedlen Materialien solche behandelt, an denen das Mittelstück (carrure), der Rehaut, die Lunetten, der Schalenknopf (pendant), die Aufziehkronen, der Ring, die Olivetten (onglettes), die Scharniere, ein Schildchen, eine Zahl, Initialen oder eine Verzierung vergoldet, versilbert oder plattiert sind ¹⁾). Silberne Schalen, die teilweise vergoldet sind, werden als silberne Schalen angesehen. Silberne Schalen, die ganz vergoldet sind, werden als silberne Schalen behandelt, wenn auf der Innenseite die Worte <i>argent doré</i> eingraviert sind. Schalen aus unedlem Material, die ganz vergoldet oder versilbert sind, werden als Schalen aus unedlem Material behandelt, wenn auf der Innenseite die Worte <i>métal doré</i> oder <i>métal argenté</i> eingraviert sind ¹⁾).	

¹⁾ Der Minimaltarif von 1892 bestimmt, dass Schalen aus unedlen Materialien mit goldenen, silbernen, vergoldeten oder versilberten Verzierungen als goldene, bzw. als silberne Schalen zu behandeln seien. Der gleiche Grundsatz findet selbstverständlich auch auf die fertigen Uhren Anwendung, deren Schalen Verzierungen genannter Art aufweisen, ferner auf silberne Uhren und Schalen mit goldenen oder vergoldeten Dekorationen.

Durch das Handelsabkommen von 1895 wurde dieser allgemeinen Bestimmung folgender mildernde Zusatz beigefügt:

„Jedoch werden Gehäuse, bei denen das Mittelstück (carrure), der Rehaut, die Lunetten, der Schalenknopf (pendant), die Krone oder der Ring vergoldet, versilbert oder plattiert sind, als Gehäuse aus unedlem Metall behandelt. Die vollständig vergoldeten Silbergehäuse und die ganz vergoldeten oder versilberten Gehäuse aus unedlem Metall werden als silberne, beziehungsweise als solche aus unedlem Metall behandelt, wenn sie im Innern der Schale die Inschrift „argent doré“ oder „métal doré“ oder „métal argenté“ tragen.“

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
		per Stück
	Uhren mit Schalen, deren Deckel gestanzt oder geprägt sind, sowie einzelne Schalen und Schalenbestandteile dieser Art werden zu den gleichen Zöllen und unter den gleichen Bedingungen zugelassen, wie die andern Uhren, Schalen oder Schalenbestandteile, sofern jene Uhren, Schalen, Schalendeckel und Schalenbestandteile gewölbt (convexes) sind und nicht die platte Form einer Medaille haben ¹⁾ .	
	Taschenuhren, fertige, ohne kompliziertes System:	
500	mit goldenen Schalen:	
	mit Cylinderhemmung (m und a 3. 25)	3. 25
	mit Anker- oder anderer Hemmung (m 4. 25, a 4. —)	3. 75
500 ^{bis}	mit silbernen Schalen:	
	mit Cylinderhemmung (m 1. 25, a 1. —) .	1. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung (m 1. 75, a 1. 25)	1. 25
500 ^{ter}	mit Schalen aus unedlem Material:	
	mit Cylinderhemmung (m —. 75, a —. 50) .	—. 50
	mit Anker- oder anderer Hemmung (m 1. 25, a —. 75)	—. 75 ²⁾

¹⁾ Gegenwärtig ist die Einfuhr von Uhren und Uhrenschalen mit gestanzten oder geprägten Deckeln in Frankreich verboten, und zwar auf Grund eines Beschlusses vom 5. Germinal des Jahres XII, wonach einzig der Münze in Paris das Recht zusteht, Medaillen und ähnliche Gegenstände zu prägen.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
		per Stück
	Taschenuhren, komplizierte (Repetieruhren, Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger), ohne Unterscheidung nach der Art der Hemmung; Taschenchronometer, deren Hemmung durch eine Wippe (bascule) oder eine Feder bewirkt wird:	
501	mit goldenen Schalen (m 15. —, a 10. —)	10. —
501 ^{bis}	mit silbernen Schalen (m 8. —, a 4. —)	4. —
501 ^{ter}	mit Schalen aus unedlem Material (m 5. —, a 2. 50)	2. 50
501 ^{quater}	Chronographen, Datumuhen (montres-quantités), Uhren mit Weckervorrichtung, ohne Unterscheidung nach der Art der Hemmung:	
	mit goldenen Schalen (m 15. —, a 5. — ¹⁾	5. —
	mit silbernen Schalen (m 8. —, a 2. — ¹⁾	2. —
	mit Schalen aus unedlem Material (m 5. —, a 1. 25 ¹⁾	1. 25
502	Taschenzähler aller Art (Schrittzähler [podomètres], Zeitzähler, etc. ²⁾	{ Wie fertige Uhren ohne kompliziertes System, mit Cylinderhemmung.

¹⁾ Die in der Klammer angegebenen Zölle des Abkommens (a) von 1895 gelten nur für die Chronographen. Die übrigen, unter Nr. 501^{quater} genannten Uhren unterlagen bisher den höhern Ansätzen für komplizierte Taschenuhren (Nrn. 501—501^{ter}).

²⁾ Taschenzähler und Schrittzähler wurden schon bisher wie fertige Taschenuhren ohne kompliziertes System mit Cylinderhemmung (in Schalen aus unedlem Metall m —. 75, a —. 50) verzollt; Zeitzähler (compteurs de temps) unterlagen dagegen der gleichen Zollbehandlung wie Chronographen (in Schalen aus gemeinem Metall m 5. —, a 1. 25).

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
503	Taschenuhrenschaalen, fertige: aus Gold (m 1. 25) aus Silber (m —. 60) aus unedlem Material (m und a —. 25) .	per Stück 1. 25 — 60 — 25
503 ^{bis}	Taschenuhrenschaalen, rohe, aus Gold, Silber oder unedlem Material (m ¹⁾ , a 16.—) . . <i>Ad 503^{bis}.</i> Als rohe Uhrenschaalen werden solche angesehen, die weder poliert, noch mit eingesetzten Stiften versehen sind und keine von Hand angebrachten Verzierungen auf- weisen. ²⁾	per 100 kg. brutto 16. —
507 und 508 aus 509	Spielwerke und Musikdosen jeder Grösse ³⁾ Ringe, Aufziehkronen für Taschenuhren, Spiral- federn, Zeiger, Unruhen, Rädchen, Triebe, Schlüssel, Stifte, Spiralklötzchen, Zwingen (Spiralrollen), Anker, Cylinder, Achsen, Einfassungen für die Steine, Hebesteine für Ankerhemmung, Assortimente (Anker, Ankerrad, Gabel und Hebescheibe) für Ankerhemmung, verschiedene, zum Mecha- nismus des Taschenuhrwerkes gehörende Teile, Aufzugskronenstifte, Federn: aus- schliesslich für Taschenuhren (m 120.— ⁴⁾)	per 100 kg. 50. — per 100 kg. brutto 50. —

¹⁾ Minimaltarif: goldene und silberne 500.—, solche aus Nickel, Argentan (maillechort) und vernickeltem Metall 100.—, aus andern gemeinen Metallen 50.—.

²⁾ Diese Bestimmung entspricht der gegenwärtigen Zollpraxis.

³⁾ *Minimaltarif*: von 20 cm. Länge und darüber Fr. 45.—, von weniger als 20 cm. Länge Fr. 90.—; *Abkommen von 1895*: Einheitszoll von Fr. 50.— per 100 kg.

⁴⁾ Der Ansatz des Minimaltarifes für Uhrenfournituren wurde durch Gesetz vom 20. Juli 1904 von Fr. 50.— auf Fr. 120.— per 100 kg. erhöht.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
512 ^{bis} aus 518 520 524	Hydraulische Rad-, Kolben- und Turbinen- maschinen; Pumpen, Ventilatoren, im Ge- wichte von:	per 100 kg.
	mehr als 3000 kg., enthaltend:	
	wenigstens 50 % Guss (m 10. – a 8. –)	8. —
	weniger als 50 % Guss (m und a 10. –)	10. —
	250 bis 3000 kg. (m und a 10. –) . .	10. —
	weniger als 250 kg. (m und a 15. –) .	15. —
	Webstühle für Seide und Baumwolle (m 8. –)	8. —
	Maschinen zur Papierfabrikation ¹⁾ (m 9. –, a 8. –)	8. —
	Dynamo-elektrische Maschinen, im Gewichte von:	
	5000 kg. und darüber, enthaltend:	
	wenigstens 50 % Grauguss oder Stahlguss (m 20. –, a 12. – ²⁾)	13. —
	weniger als 50 % Grauguss oder Stahl- guss (m und a 20. –)	20. —

¹⁾ Nach gegenwärtiger Zollpraxis fallen unter diese Nummer nicht nur die eigentlichen Papiermaschinen, sondern auch alle Hilfsmaschinen und -Apparate.

²⁾ Nach dem Abkommen von 1895 galt der ermässigte Zoll nur für Maschinen mit wenigstens 50 % Grauguss.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
		per 100 kg.
	2000 kg. und darüber, aber weniger als 5000 kg., enthaltend:	
	wenigstens 50 % Grauguss oder Stahl- guss (m 20. —, a 18. — ¹⁾)	18. —
	weniger als 50 % Grauguss oder Stahl- guss (m und a 20. —)	20. —
	1000 kg. und darüber, aber weniger als 2000 kg. (m und a 20. —)	20. —
	50 kg. und darüber, aber weniger als 1000 kg. (m und a 30. —)	30. —
	10 kg. und darüber, aber weniger als 50 kg. (m und a 80. —)	80. —
	5 kg. und darüber, aber weniger als 10 kg. (m ²⁾)	100. —
	weniger als 5 kg. (m ²⁾)	110. —
524 ^{bis}	Elektrische und elektro-technische Apparate (m meist 75. —; a: siehe unten bei den einzelnen Positionen ³⁾): mit Wickelungen aus isoliertem Metalldraht, im Gewichte von:	+ +

¹⁾ Nach dem Abkommen von 1895 galt der ermässigte Zoll nur für Maschinen mit wenigstens 50 % Grauguss.

²⁾ Das amtliche Warenverzeichnis zum französischen Zolltarif bestimmt, dass dynamo-elektrische Maschinen und Apparate unter 10 kg. Gewicht wie physikalische Instrumente (Nr. 634) zu behandeln und somit zollfrei zuzulassen seien. Durch nachträgliche Verfügungen der Generalzolldirektion ist aber diese Bestimmung zum Teil aufgehoben worden, so für Ampère-, Volt- und Wattmeter, sowie montierte Isolatoren. Diese sind nun nach Nr. 524^{bis} (s. dort) zu verzollen.

³⁾ Die meisten dieser Apparate wurden bisher nach Nr. 536 verzollt.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
		per 100 kg.
	1000 kg. und darüber (a: 1000–2000 kg. 40. –, über 2000 kg. 35. –)	30. —
	200 kg. und darüber, aber weniger als 1000 kg. (a 45. –)	45. —
	50 kg. und darüber, aber weniger als 200 kg. (a 60. –)	60. —
	10 kg. und darüber, aber weniger als 50 kg. (a 60. –)	80. —
	5 kg. und darüber, aber weniger als 10 kg. (a 60. –)	100. —
	weniger als 5 kg. (a: unter 1 kg. 75. –, über 1 kg. bis zu 5 kg. 60. –)	110. —
	ohne Wickelungen aus isoliertem Metall- draht, im Gewichte von:	
	1000 kg. und darüber (a: 1000–2000 kg. 40. –, über 2000 kg. 35. –)	20. —
	200 kg. und darüber, aber weniger als 1000 kg. (a 45. –)	30. —
	50 kg. und darüber, aber weniger als 200 kg. (a 60. –)	40. —
	10 kg. und darüber, aber weniger als 50 kg. (a 60. –)	60. —
	weniger als 10 kg. (a: unter 1 kg. 75. –, über 1 kg. bis zu 10 kg. 60. –)	80. —
aus 525 bis	Müllercimaschinen, Walzenstühle; Maschinen zur Herstellung von Teigwaren; Hebe- apparate (m 10. —)	10. —
527 bis	Maschinen und Apparate zur Kälteerzeugung, im Gewichte von:	

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
	500 kg. und darüber (m 15. —, a 14. —) von 250 kg. und darüber, aber weniger als 500 kg. (m 15. —, a 14. —) . weniger als 250 kg. (m und a 25. —)	per 100 kg. 12. — — 14. — 25. —
536	Indukte für dynamo-elektrische Maschinen und einzelne Teile, wie volle oder leere Spulen aus Metall mit Wickelung aus iso- liertem Kupfer; bearbeitete Teile aus Metall, zusammengesetzt oder zerlegt, für elektrische Maschinen, elektrische und elektro-tech- nische Apparate, Transformatoren und andere Vorrichtungen für angewandte Elektrizität, im Gewichte von (m 75. —; a: siehe unten): 2000 kg. und darüber (a 35. —) . . . 1000 kg. und darüber, aber weniger als 2000 kg. (a 40. —) 200 kg. und darüber, aber weniger als 1000 kg. (a 45. —) 50 kg. und darüber, aber weniger als 200 kg. (a 60. —) 10 kg. und darüber, aber weniger als 50 kg. (a 60. —) 5 kg. und darüber, aber weniger als 10 kg. (a 60. —) weniger als 5 kg. (a: weniger als 1 kg. 75. —, über 1 kg. bis zu 5 kg. 60. —) .	25. — — 30. — — 40. — — 50. — — 80. — + 100. — + 110. — +
aus 567	Verbindungsstücke aller Art für Röhren aus Eisen oder Stahl (m 18. —)	18. —

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
575 ^{bis}	Tapezierernägel, mit Stift aus Eisen oder Stahl und mit Kopf aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer, poliert oder gefirnisst (m 40. —)	per 100 kg. 30. —
aus 607	Geflechte (tresses, nattes) oder gewobene Bänder (bandes) zur ausschliesslichen Verwendung in der Hutfabrikation, ohne Beimischung von Kunstseide oder künstlichem Rosshaar: ¹⁾ a. aus Stroh, Bast, weissem Holz, Hanf, Pflanzenfasern, Schilf und und andern ähnlichen vegetabilischen Stoffen: zusammengesetzt oder zusammengeklebt, oder mit Spinnstoffen gemischt, sofern das Stroh, der Bast, das weisse Holz, etc. im Gewichte vorherrschen (m 2. —) . b. aus natürlicher Seide oder aus Ramie, zusammengesetzt oder zusammengeklebt, oder mit vegetabilischen oder Spinnstoffen gemischt, sofern die Seide oder die Ramie im Gewichte vorherrschen	2. — 50. —

¹⁾ Jetzige Zölle: a. Geflechte und Bänder aus Stroh, Bast, Manilahanf, Holzspan und ähnlichen vegetabilischen Flechtstoffen, rein oder unter sich gemischt (z. B. Stroh und Bast), oder auch in Verbindung mit Seide, Baumwolle, Hanf, Rosshaar, Metallfäden, etc., sofern die pflanzlichen Flechtstoffe im Gewichte vorherrschen, Fr. 2. — per 100 kg. br., nach Nr. 607. Diese Geflechte dürfen auch bis zu 5% Kunstseide enthalten, ohne dass dies auf die Zollbehandlung einen Einfluss hat.

b. Geflechte, ganz oder dem Gewichte nach vorherrschend aus Gespinnstwaren: aus Baumwolle, rein Fr. 450. — per 100 kg., mit Seide gemischt, Baumwolle vorherrschend Fr. 372. —, mit Metallfäden, Baumwolle und Metallfäden zusammen vorherrschend Fr. 350. —, mit Hanf, Rosshaar, Stroh, Bast, etc. gemischt, Baumwolle vorherrschend Fr. 450. —. Aus Hanf oder Ramie, rein oder gemischt, Hanf oder Ramie vorherrschend Fr. 180. —. Aus Rosshaar, rein oder gemischt, Haar vorherrschend: Tressen Fr. 160. —, in Form von Geweben Fr. 300. —. Aus natürlicher Seide, rein Fr. 400. —, gemischt, Seide vorherrschend Fr. 300. —, mit Metallfäden Fr. 350. —. Alle Tressen, die Kunstseide im Verhältnis von mehr als 5% enthalten: Fr. 940. —.

Nummern des französischen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zölle Franken
620 ^{ter}	c. aus Baumwolle, gemischt mit vegetabilischen Stoffen oder mit andern Spinnstoffen, sofern die Baumwolle im Gewichte vorherrscht	per 100 kg. 225. —
	Mica in Blättern oder Platten; Gegenstände aus Mica, Micanit und Micaverbindungen; Micanitpapier und Micanitleinwand, auch mit andern Stoffen gemischt (m 60. — ¹⁾) . .	35. —

¹⁾ Nach jetziger Zollpraxis werden alle Erzeugnisse aus Mica (Glimmer) und Micanit (durch einen Klebstoff verbundene Glimmerplättchen) nach Nr. 646 als Bimbeloterie verzollt. Eine Ausnahme wird nur für Micanitleinwand gemacht; diese unterliegt dem Zoll des betreffenden Gewebes und für den Glimmer ebenfalls dem Zoll von Fr. 60. — nach Nr. 646.

Beilage C.

Reglement betreffend die Landschaft Gex.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, für die Erzeugnisse der Landschaft Gex, ausser den in der heutigen Handelsübereinkunft besonders bezeichneten Vorteilen, noch folgende Erleichterungen zu gewähren:

Artikel 1.

Die längs der Grenze der Landschaft Gex errichteten schweizerischen Zollämter werden ausser den schon nach dem Gesetz zollfreien Gegenständen auch die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse frei von jedem Eingangszolle zulassen, nämlich:

1. Gerberrinde und Lohkuchen;
2. Brennholz, roh, gespalten, gesägt oder in Reisswellen, sowie Holzkohle;
3. Bauholz mit der Rinde oder ins Geviert behauen, Bretter, Leisten und Rebstecken;
4. Gras und Buchenlaub, sowie anderes Laub zur Viehfütterung oder Streue, Maulbeerbaumblätter und Riedstreue, Heu und Stroh;
5. gewöhnliche junge Bäume und Sträucher zur Obst- oder Waldkultur;
6. gemeine tierische und pflanzliche Abfälle, wie Dünger, nicht chemisch bereiteter, Sägespäne, Kleie, nicht aber Abfälle von Tabakblättern und andere Abfälle, die zu einem besondern gewerblichen Zwecke verwendbar sind;

7. Getreide in Garben;
8. Reps in Garben;
9. Hanf und Flachs, roh oder gebrochen;
10. Medizinalpflanzen;
11. Knochen, Hörner und Talg;
12. Steine, rohe, behauene, mit dem Meissel ausgehauene oder mit dem Kronhammer behauene;
13. Dachziegel und Backsteine;
14. Kalk aller Art;
15. Lehm, Töpferton, Huppererde, Schlacken;
16. gemeine Korbwaren und Siebe für die Landwirtschaft.

Art. 2.

Die genannten Zollämter werden auch die folgenden, aus der Landschaft Gex herkommenden Erzeugnisse frei von jedem Eingangszolle zulassen:

1. frische Gemüse und Gartengewächse;
2. frisches Obst;
3. Kartoffeln;
4. Brot;
5. lebendes oder totes Geflügel;
6. frische Eier;
7. Milch;
8. frische Butter;
9. Honig.

Die in diesem Artikel bezeichneten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden. Dieselben sollen daher durch die Feilbietenden selber in Traglasten, auf Karren oder Handwagen, auf Strassen- oder Eisenbahnen in die Schweiz getragen oder geführt werden. Die von Frachtbriefen begleiteten Sendungen sind von der zollfreien Einfuhr in die Schweiz ausgeschlossen.

Das Gewicht jeder Einfuhr dieser Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter wird jedoch das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist im übrigen einverstanden, dass die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot bei der Ausfuhr aus der Landschaft Gex unterworfen werden dürfen.

Art. 3.

Die folgenden Produkte sollen bei der Einfuhr über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf bis zu den hiernach bezeichneten Mengen zollfrei zugelassen werden:

	Metr. Zentner (100 kg.) brutto
1. Wein { weisser	3500
{ roter	500
2. Bier und Obstwein	300
3. Käse jeder Art	2500
4. Rohe Häute und Felle	700
5. Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, gegerbte, auch gefärbt	200
6. Grobes Leder	600
7. Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede	200
8. Packkisten aus Holz	600
9. Kunstischlerarbeiten, Möbel- und Schreiner- arbeiten	100
10. Fässer, Zimmerwerk	200
11. Marmor von Thoiry, roh oder gesägt, in polierten oder unpolierten Platten . . .	500
12. Gemeine Töpferwaren	3000
13. Grobe Eisenwaren, mit Ausschluss der Schlosserwaren	200
14. Kleider und Leibwäsche	50

Art. 4.

Die Gerbereien der Landschaft Gex dürfen jährlich, frei vom Ausgangszolle, bis auf tausend rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf achttausend rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle über die Kantone Waadt und Genf ausführen.

Art. 5.

Weder von Vieh, noch von Gegenständen aller Art, die von Bewohnern der Landschaft Gex in Savoyen gekauft und über schweizerisches Gebiet heimgeführt werden, soll irgend ein Durchfuhrzoll erhoben werden.

Die Schweiz behält sich jedoch für diese Durchfuhr die erforderlichen Kontroll- und Polizeimassnahmen, sowie die Befugnis vor, bei Viehseuchen die Durchfuhr oder die Einfuhr des Viehes gänzlich zu verbieten. Die Gebühren für die sanitarische Untersuchung werden für das durchgeführte Vieh auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 6.

Die vom Eingangszoll befreiten Waren dürfen überall an der Grenze der Kantone Waadt und Genf gelegenen Zollämter und Zollbezugsposten eingeführt werden; dabei sind die Zollstrassen einzuhalten und die Gegenstände bei den genannten Zollämtern oder Zollbezugsposten anzumelden.

Die in Art. 3 hiervor bezeichneten, sowie die gemäss Art. 4 zollfrei auszuführenden Waren dürfen nur über die Zollämter Grand-Sacconnex, Meyrin, Crassier, Chavannes, Sauvigny und Chancy ein- oder ausgeführt werden.

Die schweizerische Zollverwaltung wird für die in den Art. 3 und 4 hiervor bezeichneten Waren Freikarten ausstellen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, jedoch nur bis auf die in den genannten Artikeln festgesetzten Mengen.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der Landschaft Gex, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Anwendung, sofern die Aufsichts- und Kontrollmassregeln, wie Ursprungszeugnisse, etc., die die schweizerische Zollverwaltung für nötig erachtet, um sich über die Herkunft der eingeführten Waren Gewissheit zu verschaffen, innegehalten werden. Die im Art. 3 aufgezählten Erzeugnisse sollen stets von Ursprungszeugnissen der Unterpräfektur von Gex begleitet sein.

Art. 7.

In der Schweiz zugeschnittene Kleider, die nach der Landschaft Gex gesandt werden, um dort genäht zu werden, können frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzolle wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände kann nur über die Zollstätten Meyrin, Sacconnex und Vireloup erfolgen.

Die schweizerische Zollverwaltung behält sich die Ausübung einer Kontrolle durch Büchlein vor, die den Personen, die von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, zuzustellen und von ihnen den schweizerischen Zollämtern vorzuweisen sind.

Die in der Landschaft Gex wohnenden Arbeiter, die sich nach der Schweiz an ihre Arbeit begeben, sollen für ihre Werkzeuge von jedem Zolle befreit sein. Zu diesem Zwecke werden ihnen durch die schweizerische Zollverwaltung Büchlein zugestellt werden.

Art. 8.

Es wird vereinbart, dass das Grenzbureau Les Fourgs, im Doubs-Departement, wie bisher Käse, Gegenstände der Uhrenmacherei, mit Einschluss der Musikdosen, Uhrenmacher-

werkzeuge und Uhrenbestandteile, sowohl zur Durchfuhr als zur Einfuhr in Frankreich, abfertigen darf.

Art. 9.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen gleichzeitig mit der heutigen Handelsübereinkunft in Kraft gesetzt werden und die gleiche Dauer haben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am 20. Oktober 1906.

(gez.) **A. Deucher.**

(gez.) **Révoil.**

(gez.) **Lardy.**

(gez.) **Thiébaud.**

(gez.) **A. Künzli.**

(gez.) **Chapsal.**

(gez.) **Alfred Frey.**

(gez.) **Louis Martin.**

(gez.) **Ernst Laur.**

Beilage D.

(Formular.)

Legitimationskarte für Handelsreisende.

Für das Jahr 19.....

Wappen
oder Siegel
(Stempel)

Nr. der Karte :

**Gültig in der Schweiz, in Frankreich, in Algerien und in
den französischen Kolonien und Besitzungen.**

Inhaber:

Geschlechts- und Taufname :

.....

....., den 19.....

*(Stempel der zuständigen
Behörde.)*

*(Titel und Unterschrift der
zuständigen Behörde.)*

Es wird bescheinigt, dass der Inhaber dieser Karte:

- Rubrik 1.* { eine (*Art des Handelsgeschäftes, der Fabrik oder des landwirtschaftlichen Betriebes*)

 in unter der Firma oder dem Namen

 besitzt.
- Rubrik 2.* { Handelsreisender im Dienste des Hauses

 in ist, das dort ein....
 (*Art des Handelsgeschäftes, der Fabrik oder des landwirtschaftlichen Betriebes*)

 besitzt.

Da der Inhaber dieser Karte beabsichtigt, für dieses Haus, sowie für folgende Häuser:

1. in
2. in

Bestellungen aufzunehmen und Ankäufe zu machen, so wird bescheinigt, dass das genannte Haus gehalten ist für die genannten Häuser sind, für die Ausübung seines Handels (seiner *Industrie*, seines *landwirtschaftlichen Betriebes*) im hiesigen Lande die gesetzlichen Abgaben zu entrichten.

Signalement des Inhabers :

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

Bemerkung. Der Inhaber dieser Karte darf nur auf der Reise und nur für das oben genannte Haus (*oder für die oben genannten Häuser*) Bestellungen aufnehmen oder Ankäufe machen. Er darf Muster oder Modelle mitführen; ohne besondere Bewilligung ist ihm jedoch das Mitführen von Waren untersagt. Im übrigen hat er sich den Vorschriften zu unterziehen, die in jedem der beiden Länder, wo er Geschäfte macht, in Kraft bestehen.

NB. Für den Chef eines Handelsgeschäftes, einer Fabrik oder eines landwirtschaftlichen Betriebes ist nur die Rubrik 1, für einen Handelsreisenden nur die Rubrik 2 des Formulars auszufüllen.

Beilage E.

Einsetzung und Verfahren des Schiedsgerichts.

Wenn nach Artikel 24 ein Schiedsspruch zu erfolgen hat, so soll das Schiedsgericht im einzelnen Falle auf folgende Weise gebildet werden:

1. Jeder der vertragschliessenden Teile ernennt aus seinen eigenen Landesangehörigen eine geeignete Person als Schiedsrichter.

2. Die beiden vertragschliessenden Teile wählen sodann aus den Angehörigen einer dritten Macht den Obmann des Schiedsgerichts.

3. Wenn sie sich hierüber nicht einigen können, so stellt jeder Teil einen Kandidaten auf, der anderer Nationalität ist, als die in Anwendung des vorhergehenden Paragraphen vorgeschlagenen Personen.

4. Aus den beiden so bezeichneten Kandidaten wird der Obmann des Schiedsgerichts durch das Los bestimmt, wenn zwischen den beiden Teilen nicht allenfalls vorher eine Verständigung hierüber erfolgt.

5. Der Obmann ist Vorsitzender des Gerichtshofes, dessen Beschlüsse durch die Mehrheit der Stimmen gefasst werden.

Für den ersten Streitfall wird das Schiedsgericht im Gebiete desjenigen Teils Sitzung halten, der durch das Los bestimmt wird, für den zweiten Fall im Gebiete des

andern Teils, und so abwechselnd in dem einen oder dem andern Gebiete, in der Stadt, die von der Regierung des Landes bestimmt wird, in dem das Schiedsgericht zusammenkommt. Die betreffende Regierung hat das Personal und das Lokal, die für die Arbeiten des Schiedsgerichts erforderlich sind, zu dessen Verfügung zu stellen.

Jeder Teil wird dem Gerichtshofe einen Vertreter stellen, der als Vermittler zwischen dem Gericht und der Regierung dient, die ihn ernannt hat.

Das Verfahren findet ausschliesslich auf schriftlichem Wege statt; der Gerichtshof ist jedoch befugt, sich von den Agenten der beiden Parteien, sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Vorladung er für nützlich erachtet, mündliche Aufschlüsse erteilen zu lassen.

Um die Vorladung und Einvernahme dieser Sachverständigen oder Zeugen zu sichern, wird auf Verlangen des Schiedsgerichtshofes jeder der vertragschliessenden Teile unter den gleichen Bedingungen mitwirken, wie bei der Vollziehung von Rechtshülfe gesuchen.

Die Kosten des Schiedsgerichts werden beiden Parteien zur Hälfte übertragen.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die am 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkunft. (Vom 5. November 1906.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1906
Date	
Data	
Seite	1-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 141

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.